

ZG_OBERGERICHT S1 2025 4 vom 8. Juli 2025

ZG Obergericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S1_2025_4

FR: ZG_OBERGERICHT S1 2025 4 du 8 juillet 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S1 2025 4 del 8 luglio 2025

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung, versuchter Mord | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

Erwägungen

E. 1

Eintreten und Umfang des Berufungsverfahrens

E. 1.1

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen gemäss Art. 422 Abs. 2 StPO sind namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung (lit. a), Übersetzungen (lit. b), Gutachten (lit. c), die Mitwirkung anderer Behörden (lit. d) sowie Post-, Telefon- und ähnliche Spesen (lit. e). Das Obergericht regelt die Höhe der Verfahrenskosten in einer Ver- ordnung (§ 62 Abs. 1 GOG); einschlägig ist insoweit die Verordnung des Obergerichts betref- fend die Kosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG). Gemäss § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG beträgt die Gebühr für erstinstanzliche Entscheide des Strafge- richts CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten der amtlichen Verteidigung muss sie dem Staat entschä- digen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

E. 1.2

Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Obergerichts (AnwT) aus der Staatskasse entschädigt (Art. 135 Abs.1 und 2 StPO). Im Kanton Zug bemisst sich das Honorar in Strafsachen, einschliesslich der Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche

Seite 43/48 im Strafprozess, nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts (§ 15 Abs. 1 AnwT), wobei der Stundensatz in der Regel CHF 220.00 beträgt und in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden kann (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 AnwT). Das Honorar wird nach den Regeln von § 14 Abs. 3 AnwT festgesetzt, d.h. der Rechtsanwalt hat eine spezifizierte Honorarnote einzureichen.

E. 1.2.1

Auffällig sind die kargen Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen, welche die Beschuldig- te bei der Vorinstanz tätigte. Denn im Untersuchungsverfahren machte die Beschuldigte noch detaillierte Angaben. Selbst wenn die erste Einvernahme der Beschuldigten vom 30. Sep- tember 2023 ausgeblendet wird, ist der Tathergang und auch die innere Gefühlslage der Be- schuldigten aufgrund ihrer Aussagen im

Untersuchungsverfahren erstellt. Sie sagte an der Einvernahme vom 11. Oktober 2023 aus, dass sie innerlich ausserordentlich wütend gewesen sei, sie sich bedroht und orientierungslos gefühlt habe. Sie habe selber sterben wollen. Es sei ein Hin und Her während zwei bis drei Nächten gewesen. Die Beschuldigte schilderte, wie sie entschieden habe, "das Monstrum" zu töten, wobei sie gleichzeitig anerkannte, dass dies nicht logisch sei. Anschliessend legte die Beschuldigte dar, dass sie fortgesetzte Tötungsphantasien gegen F._____ gehegt habe (act. 2/7 Ziff. 52, mitsamt erneuter Übersetzung und Bestätigung in Ziff. 53). An der Einvernahme vom 9. November 2023 schilderte die Beschuldigte den Tathergang erneut. Sie legte dar, wie sie in der Nacht aufgewacht und draussen hin- und hergelaufen sei und dabei die Handsappie gesehen habe. Sie habe sich dann wieder hingelegt, sei wieder aufgestanden und habe F._____ anschliessend mit der Sappie geschlagen (act. 2/9 Ziff. 35). Dieser sei auf der linken Seite gelegen und sie habe mit der Sappie auf den Hals gezielt, ihre Augen seien halb offen gewesen und sie habe nicht genau gezielt (act. 2/9 Ziff. 40, mitsamt erneuter Übersetzung und Bestätigung). Sie habe ihn irgendwo am Kopf getroffen (act. 2/9 Ziff. 41). Sie habe vier oder fünf Mal mit mittlerer Intensität zugeschlagen (act. 2/9 Ziff. 43). Sie habe F._____ mit einem Schlag töten wollen (act. 2/9 Ziff. 45), die weiteren Schläge habe sie ausgeführt, weil er sich bewegt habe und aufgestanden sei (act. 2/9 Ziff. 46). Sie habe gezögert, weil sie begriffen habe, was sie mache. Sie habe dann aber weiter geschlagen, weil ihre Wut so gross gewesen sei, sie habe aber nicht geglaubt, dass sie ihn töten könnte (act. 2/9 Ziff. 47 ff.). Sie habe einen Feind vor sich gesehen, sie habe noch nie so viel Wut und Angst gefühlt, sie habe sich wie im Krieg gefühlt (act. 2/9 Ziff. 51). Die Beschuldigte bestätigte, dass sie mit ihren Handlungen F._____ töten wollte, damit er niemandem etwas Böses tun könne (act. 2/9 Ziff. 59). Wenn sie es geschafft hätte, ihn zu töten, hätte sie sich angezogen, wäre [ins Dorf] gelaufen und hätte die Polizei informiert (act. 2/9 Ziff. 60).

E. 1.2.2

Das Tatwerkzeug wurde von der Vorinstanz zu den Akten genommen und an der Hauptverhandlung den Parteien im Rahmen eines Augenscheins präsentiert. Es handelt sich um eine knapp 40 Zentimetern lange und ca. 800 Gramm schwere Handsappie mit einer eisernen Spitze, welche in der Forstwirtschaft zum Drehen, Wenden und Ziehen von liegendem Holz Seite 24/48 verwendet wird (act. 1/2/3 S. 6 1/2/8 S. 22). Ab dem Griff der Handsappie konnten Spuren gesichert und daraus ein DNA-Mischprofil von wahrscheinlich zwei Personen erstellt werden. Das DNA-Profil der Beschuldigten korrespondierte dabei anteilig mit dem kompletten Mischprofil (act. 1/2/7 S. 5). Die Tatwaffe kann damit der Beschuldigten zugeordnet werden, was sie überdies nie in Abrede stellte. Dass sie in der ersten Einvernahme vom 30. September 2023 von einer Axt sprach, beruhte auf einem Missverständnis (vgl. act. 2/3 Ziff. 21).

E. 1.2.3

Gemäss dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 30. November 2023 sind bei der Untersuchung von F._____ insgesamt mindestens 21 Hautdurchtrennungen festgestellt worden, welche als Quetsch-Riss-Wunden qualifiziert werden konnten. Im Kopfbereich konnten sechs Wunden an der Stirn (mittig rechts), mindestens fünf an der behaarten Kopfhaut (Scheitel, Übergang Hinterkopf, rechten Kopfseite), eine am rechten Auge (Augenbraue) und eine am Übergang von Kopf zum Hals festgestellt werden. Im Brustbereich befand sich eine Quetsch-Riss-Wunde an der Rumpfhaut zwischen Brustkorb

und Bauch. An den Extremitäten wurden mindestens vier Quetsch-Riss-Wunden an der linken Unterarmstreckseite, eine weitere an der linken Oberarmstreckseite und eine am linken Handrücken festgestellt (act. 3/3/7 S. 5 ff.). Aufgrund der Verletzungen seien indessen nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Anzahl Schläge möglich. Prinzipiell könne jede Quetsch-Riss-Wunde einem Schlag zugeordnet werden. Allerdings sei es auch möglich, dass die Handsappe mittels eines Schlags durch Abrutschen mehrere Quetsch-Riss-Wunden verursacht habe (act. 3/3/7 S. 9). Eine wesentliche Verletzung war ausserdem der festgestellte Handgelenkbruch von F._____ (Bruch des rechten Speichenknochens). Diesbezüglich wurde festgestellt, dass die Gewalteinwirkung, welche den Knochenbruch verursacht habe, am heftigsten gewesen sein müsse. Für die weiteren Verletzungen sei angesichts der eingesetzten Handsappe keine enorme Heftigkeit notwendig gewesen (act. 3/3/7 S. 8).

E. 1.2.4

Aufgrund des Verletzungsbildes bleibt fraglich, ob die Beschuldigte tatsächlich insgesamt 21-mal zuschlug, wie dies die Anklage schildert. Erstellt ist aufgrund der Aussagen der Beschuldigten der erste Schlag mit der Handsappe gegen den Hals des schlafenden F._____, wobei sie den Kopf traf. Dieser Schlag wird mit einer der Quetsch-Riss-Wunden an der behaarten Kopfhaut korrelieren, die durch das Abrutschen der scharfen Spitze der Handsappe am Schädelknochen entstanden sein wird. Ebenfalls erstellt sind mehrere weitere Schläge gegen den aufgeschreckten F._____, wobei einer der Schläge im Rahmen einer Abwehrbewegung den Bruch des rechten Speichenknochens (Handgelenk) verursacht haben wird. Aus dem Spurenbild ist zu schliessen, dass sich die meisten Schläge gegen den Kopfbereich gerichtet haben. Angesichts der ca. 21 Quetsch-Riss-Wunden wird es sich um mehr als die vier bis fünf Schläge gehandelt haben, welche die Beschuldigte zugestand. Die genaue Anzahl lässt sich indessen nicht erstellen, weswegen eine entsprechende Annahme mit Zweifeln behaftet wäre. Zu Gunsten der Beschuldigten ist von vier bis fünf Schlägen mit ca. halber Kraft gegen den Oberkörper- und Kopfbereich auszugehen, welche zumindest teilweise von F._____ abgelenkt werden konnten, weswegen die Abwehrverletzungen am Unterarm und am Handgelenk entstanden. Ebenfalls ist die Darstellung der Beschuldigten, wonach sie keine Erfahrung im Umgang mit Handsappien gehabt habe, glaubhaft.

E. 1.3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Berufungsgericht tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss § 24 Abs. 1 KoV OG gilt im Berufungsverfahren die gleiche Entscheidgebühr wie für erstinstanzliche Entscheide. 2. Sowohl die andere rechtliche Qualifikation des Vorfalls mit der Handsappe wie auch die Senkung der Sanktion sind hinsichtlich der Verlegung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen irrelevant. Die Beschuldigte wurde nicht freigesprochen (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Kostenspruch der Vorinstanz ist mithin zu bestätigen. Die Höhe der Kosten ist angemessen. 3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 3 Abs. 1 lit. b und c, § 24 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 lit. b KoV OG auf CHF 7'000.00 festzusetzen. 4. Die Beschuldigte unterliegt mit ihrer

Berufung weitgehend. Die abweichende rechtliche Qualifikation des Vorfalls mit der Handsappe wie auch die leichte Senkung der Sanktion sind angesichts der Berufungsanträge vergleichsweise unbedeutend. Darüber hinaus wurde die Berufung teilweise zurückgezogen, was ebenfalls als ein Unterliegen gilt. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung, welche allerdings auf die rechtliche Qualifikation des Vorwurfs mit dem Rattengift und die Sanktion begrenzt war. Insgesamt unterliegt die Beschuldigte im Berufungsverfahren deutlich. Die Beschuldigte trägt mithin vier Fünftel der Kosten des Berufungsverfahrens. 5. Die amtliche Verteidigung beantragte die Zusprechung eines Honorars in der Höhe von CHF 10'951.70 für das Berufungsverfahren (44 Std. 5 Min. à CHF 220.00 zzgl. Auslagen und MWST). Die geltend gemachten Stundenaufwendungen sind wie folgt anzupassen: - Die Vorinstanz hat der amtlichen Verteidigung eine Stunde für die Nachbesprechung des erstinstanzlichen Urteils mit ihrer Klientin zugestanden (OG GD 1 E. VII.2. Ziff. 2.3 S. 62). Es ergibt sich aus der Honorarrechnung der amtlichen Verteidigung nicht, dass diese Stunde bei der Auflistung der Aufwendungen im Berufungsverfahren berücksichtigt worden wäre (OG GD 28/3/1). Es hat eine Kürzung zu erfolgen (eine Stunde). - Die amtliche Verteidigung antizipierte einen Aufwand von 240 Minuten (vier Stunden) für das Studium des begründeten Berufungsurteils sowie die Nachbesprechung mit der Klientin. Praxisgemäss kann dafür im Kanton Zug eine Stunde geltend gemacht werden, um das Urteil summarisch der Klientenschaft zu erläutern. Es ist zumutbar, dass diese summarische Erläuterung bei geographisch weit entfernten Haftanstalten (wie

Seite 44/48 bspw. D. _____ im Kanton Bern) telefonisch vorgenommen wird. Eine detaillierte Urteilsanalyse betrifft bereits die Einschätzung der Chancen für den Weiterzug ans Bundesgericht, was von der amtlichen Verteidigung, welche mit dem Berufungsverfahren endet, nicht mehr gedeckt ist. Mithin ist die im Berufungsverfahren geltend gemachte Position zu kürzen (drei Stunden). - Die amtliche Verteidigung antizipierte einen Aufwand von 360 Minuten (sechs Stunden) für die Berufungsverhandlung und den Weg. Die Berufungsverhandlung dauerte drei Stunden. Für den Weg von Zürich nach Zug und zurück ist insgesamt eine Stunde einzuberechnen (vgl. dazu Merkblatt amtliche Verteidigungen im Kanton Zug; Urteil des Bundesgerichts 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 2.1, 4.3-4.8). Die Position ist mithin um zwei Stunden zu kürzen. - Die amtliche Verteidigung besuchte die Beschuldigte am 13. Mai 2025 und am 30. Mai 2025 in der Justizvollzugsanstalt und machte dafür einen Aufwand von 690 Minuten (11,5 Stunden) geltend. Es ist nicht ersichtlich, warum im vorliegenden Fall eine derart lange Instruktion (mitsamt Reisezeit) für das Verfahren sachnotwendig gewesen wäre. Der Umfang der Berufung war begrenzt, genauso wie die Argumente der Verteidigung. Es gab ferner im Berufungsverfahren keine wesentlichen Entwicklungen und Änderungen, welche persönlich besprochen werden mussten. Ein kurzer Besuch, allenfalls mit einer zusätzlichen telefonischen Besprechung, wäre ausreichend gewesen. Die Position ist um sechs Stunden zu kürzen. - Die amtliche Verteidigung machte für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung einen Aufwand von 1'070 Minuten (17,8 Stunden) geltend. Ihr Plädoyer umfasste ohne die Anträge zehneinhalb Seiten. Die rechtlichen Argumente, welche an der Berufungsverhandlung vorgebracht wurden (insb. betreffend Totschlag, Versuchsstrafbarkeit) wurden bereits – im Übrigen deutlich ausführlicher – im Plädoyer bei der Vorinstanz durchdiskutiert (vgl. SG GD 8/1/4 S. 20 ff.). Es handelte sich in diesem Punkt im Wesentlichen um eine Wiederholung, ohne die Materie zu vertiefen. Weitere Punkte, wie bspw. der Beweisantrag, die Ausführungen zur Sanktion oder zur Massnahme

waren inhaltlich wenig detailliert, so dass dadurch kein hoher zeitlicher Aufwand entstanden sein kann. Die Sachverhaltswürdigung durch die amtliche Verteidigung kann demgegenüber nicht beanstandet werden. Insgesamt ist der Aufwand für das Plädoyer im Berufungsverfahren zu hoch ausgefallen und dieser ist um vier Stunden zu kürzen. 6. Angemessen im Sinne von § 15 Abs. 1 AnwT i.V.m. § 2 AnwT ist ein Stundenaufwand von 28 Stunden und fünf Minuten. Die Spesen betragen CHF 432.80. Zuzusprechen ist eine Entschädigung von CHF 7'150.60 ([28,1 x CHF 220 + 432.80] x 1.081). Dies erweist sich auch in Anbetracht der hohen Verteidigeraufwendungen von CHF 28'926.91, welche für die Übernahme des Mandats kurz vor der Anklageerhebung ab April 2024 und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren vergütet wurden (und mithin eine sehr gute Vorkenntnis der Akten unterstellen), als angemessen. 7. Die Kosten der amtlichen Verteidigung trägt die Beschuldigte im Umfang von vier Fünfteln; dies unter dem Vorbehalt der verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Seite 45/48

Seite 46/48 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom

E. 1.3.1

Erneut kann den behaupteten Argumenten eines "Haftchocks" oder dergleichen mit dem Hinweis begegnet werden, dass die Beschuldigte nicht nur in der Einvernahme vom 30. September 2023 mehrfach und deutlich eine Tötungsabsicht schilderte (act. 2/3 Ziff. 33: "[...] Ich möchte sagen, dass meine Absicht war, ihn zu töten. Denn wenn ich ihn nicht töten würde, würde er mich töten"; act. 2/3 Ziff. 41: "[...] "ich möchte, dass du stirbst!"; act. 2/3 Ziff. 46: Frage: "[...] Sie wollten ihn töten. Das gelang Ihnen jedoch nicht. Wollten Sie die Tat nicht nochmals wiederholen"; Antwort: "Nein. Mir wurde klar, was ich ihm getan habe" [...]), sondern diese Darstellung auch u.a. an der Einvernahme vom 9. November 2023 in Anwesenheit ihres amtlichen Verteidigers und in Kenntnis der Tatvorwürfe mehrfach wiederholte und bestätigte (act. 2/9 Ziff. 45, Ziff. 59). Wie bereits dargelegt, bestand zu diesem Zeitpunkt am

E. 1.3.2

Die Angaben der Beschuldigten zur Tötungsabsicht stimmen auch mit dem Beweisergebnis überein. So kann der Einsatz der massiven und gefährlichen Handsäppie gegen den Hals/Kopf eines schlafenden Menschen mitten in der Nacht vom Tathergang her ohne weiteres als eine Handlung mit Tötungsabsicht interpretiert werden. Die Angaben der Beschuldigten im Untersuchungsverfahren lassen sich zudem stimmig in ihre dargelegte Gemütslage einbetten. Die Beschuldigte legte die Streitigkeiten mit F._____ in der Vergangenheit detailliert dar. Insbesondere schilderte sie auch plausibel ihre innere Gefühlslage, die von extremen ambivalenten Gefühlen wie Wut und Angst gegenüber F._____ dominiert wurde. Sie legte auch plausibel ihren Leidensdruck und die damit einhergehende psychologische Entmenschlichung des späteren Opfers als Monster und Feind dar. Bei dieser Ausgangslage bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beschuldigte mit Tötungsabsicht handelte.

E. 1.3.3

Hinzu kommt, dass ihre Argumentation bei der Vorinstanz, sie habe F._____ nur verletzen und ausser Gefecht setzen wollen, wobei sie "ihre Besorgnis [habe] ausdrücken"

wollen, nicht nachvollziehbar ist. Die Beschuldigte schildert damit zwar ihre unmittelbaren Handlungsziele, aber nicht, was sie damit erreichen wollte. Dass sie damit beabsichtigte, "ihre Besorgnis" zu äussern, ist nicht glaubhaft. Denn einer schlafenden Person mit der Handsappe mehrfach gegen den Kopf zu schlagen, ist aus einer normalpsychologischen Perspektive im Hinblick auf das Ziel, eine Besorgnis zu äussern, keine nachvollziehbare Handlungsweise. Gleichfalls sind auch mehrere Schläge mit der Eisenspitze der Handsappe gegen den Kopf von F. _____ keine normalpsychologisch nachvollziehbare Handlung, um diesen bloss "lahmzulegen". Es ist offensichtlich, dass solche Schläge nicht geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Aus dem im Gutachten enthaltenen Psychostatus der Beschuldigten ergibt sich dabei zwar eine Einschränkung der Steuerungsfähigkeit, hingegen keine Wahnsymptome oder eine allgemeine geistige Unfähigkeit, vernunftgemässe Zusammenhänge zu erkennen. Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte, dass die Beschuldigte tatsächlich aufgrund ihrer psychischen Erkrankung irrtümlicherweise davon ausgegangen sein könnte, sie würde mittels

Seite 26/48 eines Schläges mit der eisernen Spitze eines Forstwerkzeugs gegen den Kopf des schlafenden F. _____ nur "ihre Besorgnis äussern" oder diesen "lahmlegen" und folglich die naheliegende Möglichkeit eines Todeseintritts verkannte. Die Angaben der Beschuldigten vor der Vorinstanz zum Motiv der Schläge mit der Handsappe sind damit unglaubhaft.

E. 1.3.4

Es ist ohne vernünftige Zweifel erstellt, dass die Beschuldigte gegen den schlafenden F. _____ zuerst einen Schlag gegen den Kopf und dann mehrere weitere Schläge (ca. 3-4) gegen den Kopf und Oberkörperbereich mit der mit beiden Händen gehaltenen Handsappe ausführte und ihm entsprechende direkte Verletzungen am Kopf- und Oberkörperbereich als auch Abwehrverletzungen am Arm/Handbereich zufügte. Sie handelte dabei, wie sie bereits initial im Untersuchungsverfahren zugestand und danach mehrfach bestätigte, mit Tötungsabsicht.

E. 1.3.5

Unwesentlich sind die weiteren Argumente der amtlichen Verteidigung, welche an der Berufungsverhandlung vorgebracht wurden (vgl. dazu OG GD 28/3 S. 7 f.). Aus dem Umstand, dass ein Opfer den Angriff überlebt, kann offensichtlich nicht gefolgert werden, dass seitens des Täters zum Zeitpunkt der Tatausführung keine Tötungsabsicht bestand. Ebenfalls nicht überzeugend sind die Ausführungen zur Armbewegung von F. _____. Selbst wenn F. _____ seinen Arm bei einem der letzten Schläge in Richtung der Handsappe bewegt haben sollte, kann dies das schlüssige Beweisergebnis, dass ihn die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt töten wollte, nicht erschüttern. Damit kann auch nicht aufgezeigt werden, dass die Aussage der Beschuldigten, sie habe ihrer Einschätzung nach jeweils mit mittlerer Kraft zugeschlagen, unwahr ist. Die entsprechenden Ausführungen sind zudem weitgehend spekulativ und überdies wäre die Gefährlichkeit der Schläge primär dann relevant, wenn es um die Prüfung eines Eventualvorsatzes gehen würde. Da ein Direktvorsatz erstellt ist, schliesst dies einen Eventualvorsatz aus.

E. 1.3.6

Wesentlich ist schliesslich auch das Nachtatverhalten. Die Beschuldigte hörte ihrer Darstellung nach mit ihren Schlägen auf, als sie das Gesicht von F. _____, insb. die verletzte Augengegend, erkannt habe. Dies ist glaubhaft, zumal der Eindruck des zerschlagenen und

blutenden Kopfes von F._____ durchaus eine gewisse Schockwirkung erzeugen kann (vgl. act. 1/2/4 S. 13). Ab diesem Augenblick war kein Tötungswille mehr vorhanden. Vielmehr versuchte die Beschuldigte nach ihren Möglichkeiten, sich um F._____ zu kümmern (act. 2/3 Ziff. 52 ff. insb. Ziff. 54).

E. 1.4

Die Beschuldigte führte sämtliche Schritte aus, welche ihrer Auffassung nach notwendig waren, um F._____ zu töten. Der Versuch, F._____ mit Rattengift zu töten, war indessen untauglich. Dieser wurde nicht verletzt. Die gewählte Menge reichte bei weitem nicht aus. Obwohl der Versuch vollendet wurde, lag der Taterfolg sehr weit entfernt. Die Beschuldigte belies es zudem bei dem einen Gifteinsatz, obwohl eine sukzessive Vergiftung ebenfalls möglich gewesen wäre. Die Strafminderung aufgrund des Versuchs muss damit hoch sein. Angesichts der aussergewöhnlichen Umstände, aber auch unter Berücksichtigung des Charakters des Schweizer Strafrechts als Verschuldensstrafrecht (und nicht als Erfolgsstrafrecht), kann vorliegend ermessensweise die Hälfte der tatangemessenen Sanktion für das vollendete Delikt erlassen werden. Es rechtfertigt sich, die hypothetische Freiheitsstrafe von zwölf Jahren Freiheitsstrafe für das vollendete Delikt aufgrund des Versuchs auf sechs Jahre Freiheitsstrafe zu senken.

E. 1.4.1

Mehr als einen Monat nach ihrer Inhaftierung wurde die Beschuldigte am 9. November 2023 in Kenntnis des erhobenen Mordvorwurfs sowie in Anwesenheit ihres amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers für die griechische Sprache zum Angriff mit der Handsappe vom 29. September 2023 auf F._____ durch die Polizei befragt. Sie bestätigte dabei die in den letzten Befragungen zugestandene Tötungsabsicht und legte ihre Gründe dafür dar (act. 2/9 Ziff. 10-12). Die befragende Polizistin ging daraufhin einleitend auf die vorherige Aussage der Beschuldigten ein, wonach sie im Mai 2023 in Griechenland von F._____ geohrfeigt und bedroht worden sei. Die Polizistin stellte fest, dass zwischen dem Vorfall im Mai 2023 und dem Tatzeitpunkt des Angriffs mit der Handsappe im September 2023 mehrere Monate vergangen seien, und fragte nach, wie es sein könne, dass sie im September 2023 zu einer solchen Tat fähig gewesen sei resp. was zwischen Mai und September 2023 passiert sei. Die Beschuldigte antwortete darauf spontan, dass sie "es" schon einmal versucht habe, einen Monat vorher (act. 2/9 Ziff. 13). Die Beschuldigte beschrieb anschliessend detailliert, wie sie Rattengift in das Essen von F._____ gemischt hatte. Kontextual ist klar ersichtlich, dass die Beschuldigte dabei einen wissentlichen und willentlichen Tötungsversuch schilderte (act. 2/9 Ziff. 18: [...] "Ich hatte Angst und ich dachte, dass es nicht korrekt ist, nicht richtig, was ich mache. Ich empfand gleichzeitig auch Wut. Ich wollte es aber machen" [...], sowie Frage zu Ziff. 20: "Gab es noch weitere Versuche F._____ zu töten?"). Die Beschuldigte gab zudem später in der Einvernahme auf die Frage, was sie gedacht habe, nachdem sie F._____ nicht habe mit dem Rattengift töten können, zu Protokoll, dass sie es bereuen würde, sie habe aber damals gedacht, dass sie keine andere Lösung finden könne (act. 2/9 Ziff. 24). Insgesamt bestätigte die Beschuldigte an der Einvernahme vom 9. November 2023 eine Tötungsabsicht im Zusammenhang mit der Verabreichung des Rattengifts.

E. 1.4.2

Am 16. November 2023 wurde die Beschuldigte zum zweiten Mal zum Vorfall mit dem Rattengift befragt. Sie bestätigte erneut den Vorhalt, dass sie versucht habe, F._____

mit Rattengift zu töten (act. 2/10 Ziff. 2). Sie identifizierte daraufhin das verwendete Rattengift (act. 2/10 Ziff. 9) und schilderte, sie habe auf dem im Wohnwagen befindlichen Computer im Internet recherchiert, wie man einen Menschen mit Rattengift töten könne (act. 2/10 Ziff. 15). Erst später während der gleichen Einvernahme führte sie erstmalig aus, dass sie F._____ nicht habe töten, sondern einfach habe lahmlegen wollen, damit sie reden könnten (act. 2/10 Ziff. 19). Andererseits bestätigte die Beschuldigte später in der Einvernahme, sie habe vor dem Essen darüber nachgedacht, sich selbst mittels des vergifteten Essens zu töten (act.

Seite 11/48 2/10 Ziff. 37). Auf die Bemerkung der Beschuldigten, dass sie nach dem Essen erleichtert gewesen sei, dass ihm nichts passiert sei, fragte die Polizistin, dass es folglich nicht ums "lahmlegen" gegangen sei, sondern sie die Absicht gehabt habe, F._____ zu töten. Die Beschuldigte antwortete darauf, dass sie es nicht wisse, es sei um beides gegangen (act. 2/10 Ziff. 56). Anschliessend schilderte die Beschuldigte, wie sie im gleichen Monat darüber nachgedacht habe, F._____ mit einem Hammer oder einem Messer zu töten (act. 2/10 Ziff. 62; act. 2/9 Ziff. 3 ff.; OG GD 28 Ziff. 47).

E. 1.5

Die Vorinstanz legt die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten zutreffend dar (OG GD 1 E. III.2. S. 41), worauf verwiesen werden kann.

E. 1.5.1

Gestützt auf die Anamnese des Gutachters ist zu ergänzen, dass der Vater der Beschuldigten als Bauunternehmer und die Mutter als Hausfrau tätig waren. Die Beschuldigte verbrachte eine zufriedene Kindheit in Griechenland. Zur Mutter bestand ein enges Verhältnis, zum Vater war das Verhältnis eher distanziert. Die heute 50-jährige Beschuldigte hatte zwei Schwestern. Der frühe Unfalltod der einen Schwester war für die Beschuldigte und die Familie nur schwer zu bewältigen. Die Beschuldigte absolvierte das Gymnasium, konnte aber aufgrund von Zulassungsbeschränkungen nicht studieren. Sie besuchte danach eine private Hörfachschule und arbeitete während drei Jahren in einem Reisebüro. Danach folgten, im Alter von ca. 27 oder 28 Jahren, Depressionen und Alkoholmissbrauch, weswegen die Beschuldigte nur noch intermittierend als Sekretärin arbeitete. Ebenfalls studierte die Beschuldigte nach ihrer Darstellung in diesem Zeitraum in Griechenland Psychologie. Im Jahr 2013, im Alter von 39 Jahren, begann sie eine ambulante Alkoholtherapie. Im folgenden Jahr lernte sie F._____ kennen, mit dem sie eine Beziehung einging (act. 3/5/16 S. 28 f.). Die Beziehung war durch eine schwere soziale Situation beider Partner und längere Trennungen geprägt (act. 3/5/16 S. 30). Im Jahr 2021 reiste die Beschuldigte in die Schweiz ein, wobei sie nach eigener Darstellung in dieser Zeitphase durchgehend "Stress und Depression" erlebt habe.

Seite 35/48

E. 1.5.2

Gesamthaft gewürdigt ist die Lebensgeschichte der Beschuldigten von tragischen Episoden durchzogen. Eine besondere Strafempfindlichkeit ergibt sich indessen daraus nicht. Insbesondere ist keine schwierige Jugend oder dergleichen aktenkundig, welche den Weg der Beschuldigten schicksalhaft vorgezeichnet hätte (BGE 121 IV 202 E. 2d/bb). Der tragische Tod ihrer Schwester erfolgte nach der Adoleszenz und ist nicht geeignet, eine besondere Strafempfindlichkeit zu begründen. Die psychische Erkrankung der Beschuldigten,

welche ihre schweren Lebensumstände in der Schweiz mitbeeinflusste und einen Leidensdruck erzeugte, wurde zudem bereits bei der herabgesetzten Steuerungsfähigkeit berücksichtigt. Eine doppelte Berücksichtigung fällt ausser Betracht. Gleichfalls ist die Vorstrafenlosigkeit der Beschuldigten neutral zu werten.

E. 1.5.3

Für die Strafzumessung wesentlich ist hingegen das Nachtatverhalten. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, ist das Geständnis der Beschuldigten betreffend den Rattengift-Sachverhalt bedeutend. Sie hat letztlich während einer Einvernahme bei der Polizei spontan einen Tötungsversuch eingestanden, der ihr ansonsten nicht hätte nachgewiesen werden können. Bedeutend sind allerdings auch ihre Aussagen während der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz und an der Berufungsverhandlung, wo sie mit nur schwer nachvollziehbaren Argumenten versuchte, den eingestandenen Tötungsvorsatz wieder abzustreiten. Dies ist zwar legitim, relativiert aber den im spontanen Geständnis erkennbaren Ausdruck der Reue erheblich. Trotzdem ist das Geständnis, wenn auch nicht maximal, dennoch relativ stark durch eine Reduktion der tatangemessenen Strafe von sechs Jahren Freiheitsstrafe um eininhalb Jahre (d.h. ein Viertel) zu würdigen. Die Nachtatentwicklungen, darunter die Reuebekundungen und der Umstand, dass sich die Beschuldigte und F. _____ soweit ersichtlich wieder ausgesöhnt haben (und F. _____ als Folge davon eine Desinteresseerklärung vorlegte), müssten nicht zwingend strafmindernd berücksichtigt werden, können aber vorliegend ermessensweise mit einem weiteren Abzug von sechs Monaten berücksichtigt werden.

E. 1.5.4

Letztlich wurde die Desinteresseerklärung von der Vorinstanz als strafmindernd berücksichtigt. Im Berufungsurteil wird die Desinteresseerklärung hingegen nur ermessensweise zusammen mit der Reue der Beschuldigten im Sinne einer Heilung des Verhältnisses zwischen Opfer und Täter strafmindernd gewürdigt. Hierzu Folgendes: Einer Desinteresseerklärung kann bei einer schweren Officialstrafat grundsätzlich keine strafmindernde Wirkung zukommen. Im Urteil des Bundesgerichts 6B_849/2013 vom 19. Juni 2014 E. 1.3.2 wurde die Rechtsfrage zwar nicht geprüft, allerdings festgehalten, dass es fraglich sei, ob eine Desinteresseerklärung bei einer schweren Officialstrafat überhaupt zu Gunsten des Straftäters berücksichtigt werden müsse. Fraglich ist dies, weil die Verfolgung und Sanktionierung von schweren Straftaten in einer modernen Rechtsordnung (und im Gegensatz zu archaischen Rechtsordnungen wie bspw. in den div. germanischen Rechtsaufzeichnungen, wo zumindest teilweise die Zahlung eines Wergeldes zulässig war) nicht von der betroffenen Partei abhängen darf. Das Strafmonopol liegt bei Officialdelikten einzig beim Staat. Ein entsprechender Strafmindegrund bei einer Desinteresseerklärung ergibt sich denn auch nicht aus dem Gesetz (Art. 48 StGB). Gerade bei einem Tötungsdelikt besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung und einer Bestrafung der Tat. Allerdings liegt es im Ermessen des Sachgerichts, wie vorliegend, die Täter/Opfer-Entwicklung nach der Tat zu werten und insgesamt, wegen der thematisch übereinstimmenden Reue der Täterin und dem Vergeben des Opfers, weitere leichte Abschläge von der Strafe vorzunehmen (s. vorstehend Seite 36/48 de Ziffer). Dies ist primär eine Wertung des Nachtatverhaltens des Täters und dessen Auswirkungen und bedeutet insbesondere nicht, dass die Höhe der Strafe im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt zur Disposition der Parteien gestellt wird.

E. 1.5.5

Weitere Strafmindierungsgründe liegen nicht vor. Dass die Beschuldigte selber von der Tat schwer betroffen sei, wie die amtliche Verteidigung ausführte (OG GD 28/3 S. 11), ist nicht erkennbar. So liegt keine Betroffenheit der Beschuldigten durch die Tat vor, sondern eine Betroffenheit durch die damit zusammenhängende strafrechtliche Sanktion. Die Ausfällung einer schuldangemessenen Sanktion ist angesichts der begangenen Straftaten rechtmässig, weshalb die Beschuldigte dadurch keine weitere Strafmindierung zu erreichen vermag.

E. 1.5.6

Tat- und täterangemessen für den Tötungsversuch mit Rattengift ist mithin eine Freiheitsstrafe von vier Jahren.

E. 1.6

Die tat- und täterangemessene Einzelstrafe liegt damit unter der gesetzlichen Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe für das vollendete Delikt gemäss Art. 111 StGB. Dies ist aufgrund des Strafmilderungsgrundes des Versuchs gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB zulässig und angesichts des festgestellten Verschuldens und der besonderen Umstände des vorliegenden Tötungsdelikts und dessen Folgen auch vertretbar. 2. Einzelstrafe: Tötungsversuch mittels Handsappe

E. 1.7

Ihre späteren Aussagen, wonach sie mit dem Rattengift habe bezwecken wollen, dass F. _____ verletzt und lahmgelegt werde, damit sie mit ihm reden könne, sind demgegenüber aus mehreren Gründen unglaubhaft. So ist wesentlich, dass die Beschuldigte während der Befragung bei der Vorinstanz weder überzeugende Angaben dazu machen konnte, was sie sich unter dem Verletzten und dem "ausser Gefecht Setzen" bzw. dem "Lahmlegen" von F. _____ konkret vorstellte, noch plausibel darlegen konnte, warum die vorher im Untersuchungsverfahren getätigten Aussagen zum Tötungsvorsatz falsch waren (SG GD 8/1/1 S. 5). Dass Rattengift auch für Menschen gefährliche Giftstoffe enthält und dazu geeignet sein könnte, F. _____ zu verletzen, ist zwar nachvollziehbar. Dass die Beschuldigte das Rattengift hingegen mit dem Ziel einsetzte, um mit F. _____ gefahrlos reden zu können, wäre nur dann stimmig, wenn sie konkrete Vorstellungen über dessen lähmende Wirkung gehabt hätte. Solche konkreten Vorstellungen oder ein konkretes Wissen darüber konnte sie nicht schildern (OG GD 28 Ziff. 41). Auch die "gewisse[n] Symptome" (vgl. SG GD 8/1/1 S. 5), die F. _____ nach der Einnahme des Rattengifts ihrer Vorstellung nach hätte zeigen müssen, spezifizierte die Beschuldigte nicht. Ebenfalls ist nicht erkennbar, warum Rattengift (anstelle eines Betäubungsmittels) überhaupt für eine Lähmung geeignet sein sollte. Letztlich bleibt auch mysteriös, warum F. _____ überhaupt hätte gelähmt werden müssen, um mit ihm zu reden. Auch unter der Prämisse, dass die Beschuldigte grosse Angst vor diesem hatte, ist eine Verletzung und ein "ausser Gefecht Setzen" mittels Rattengifts kein nachvollziehbarer Grund, um mit einer Person sprechen zu können. Dazu hätte die Beschuldigte ohne grossen Aufwand und gefahrlos ein Gespräch mit F. _____ in der Öffentlichkeit in Unterägeri suchen können (vgl. OG GD 28 Ziff. 34, 35). Insgesamt bleiben die Darlegungen der Beschuldigten in dieser Hinsicht oberflächlich und sind nicht plausibel. Ihre knappen und ausweichenden Antworten zu diesen Einwendungen weisen die Merkmale einer Schutzbehauptung auf.

E. 1.8

Nicht relevant für die Beurteilung des Tötungswillens der Beschuldigten sind die Aussagen von F._____. Dieser bekam vom Einsatz von Rattengift nichts mit und ist auch sonst nicht in der Lage, überzeugende Aussagen zur inneren Einstellung der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt zu machen.

E. 1.9

Zweifel am direkten Tötungsvorsatz der Beschuldigten lassen sich insgesamt nicht konkret begründen. Diese bleiben im rein theoretischen Bereich. Es steht damit gemäss Art. 10 Abs. 3 StPO ohne unüberwindliche Zweifel fest, dass die Beschuldigte zumindest zum Zeitpunkt der Verabreichung des Rattengifts mit direktem Tötungsvorsatz handelte. Der Umstand, dass die Beschuldigte das Rattengift hinsichtlich dessen Verabreichung vorher gezielt erwarb, widerlegt zudem die Annahme einer ungeplanten Affekttat. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Beweisverwertbarkeit und Beweisanträge

E. 2.1

Die Beschuldigte wird der versuchten vorsätzlichen Tötung im Zusammenhang mit der Hand- sappe schuldig gesprochen. Der Strafrahmen für das vollendete Delikt ist Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Erneut liegt ein Versuch vor.

E. 2.1.1

Gemäss Art. 106 StPO kann eine Partei Verfahrenshandlungen gültig vornehmen, wenn sie handlungsfähig ist. Handlungsunfähig sind gemäss Art. 17 ZGB u.a. auch urteilsunfähige Personen. Urteilsunfähig ist gemäss Art. 16 ZGB, wem wegen Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Nach Art. 114 Abs. 1 StPO ist eine Person verhandlungsfähig, wenn sie körperlich und geistig in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen. Anzeichen für eine fehlende Verhandlungsfähigkeit können dann bestehen, wenn die beschuldigte Person nicht in der Lage ist, die Vorwürfe zu verstehen und zu diesen vernunftgemäss Stellung zu nehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_314/2015 vom 23. Oktober 2015, E. 2.2). An die Verhandlungsfähigkeit dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Sie wird nur in Ausnahmefällen verneint (Urteil des Bundesgerichts 6B_828/2021 vom 29. November 2021 E. 2.4).

E. 2.1.2

Die Vernehmungsfähigkeit, welche in der Strafprozessordnung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist ein Teilaspekt der Verhandlungs- und Parteifähigkeit (vgl. Godenzi, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 2.1.3

Die Beschuldigte wurde am 30. September 2023 um 09:14 Uhr verhaftet (act. 4/1) und gleichentags ab 15:10 Uhr zur Sache befragt (act. 2/3). Weitere Befragungen erfolgten am Folgetag (1. Oktober 2023, act. 2/5), am 11. Oktober 2023 (act. 2/7), am 12. Oktober 2023 (act. 2/8) sowie am 9. November 2023 und am 16. November 2023 (act. 2/9 f.). Die Beschuldigte war in dieser Zeit zuerst in der Strafanstalt Zug und anschliessend ab dem 19. Oktober 2023 in der Justizvollzugsanstalt G._____ inhaftiert. Über die Befragungen wurden ord-

nungsgemäss Protokolle erstellt, welche die Beschuldigte mitunterzeichnete. Rügen, die Beschuldigte sei zu den jeweiligen Zeitpunkten nicht vernehmungsfähig gewesen, erfolgten erstmalig an der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz.

E. 2.1.4

Die geistige Fähigkeit der Beschuldigten, (1.) zu den genannten Einvernahmezeitpunkten die erhobenen Vorwürfe zu verstehen, (2.) den dazu gestellten Fragen zu folgen und (3.) ihrem Willen und ihren Vorstellungen entsprechend Antworten dazu abzugeben, war gegeben. Dies ergibt sich nicht nur schlüssig aufgrund der Art ihrer protokollierten Antworten, sondern auch anhand der medizinischen Berichte. Die Einvernahmeprotokolle sind mithin individuell angesichts der damaligen Lage der Beschuldigten auf ihren Beweiswert zu prüfen. Es kann hinsichtlich der Rügen der amtlichen Verteidigung auf die entsprechenden Ausführungen in der Beweiswürdigung verwiesen werden (vgl. dazu nachfolgend im Detail: E. II.1. Ziff. 1.5 und E. III.1. Ziff. 1.3).

E. 2.2

Es ist vorab das Verschulden bezüglich des hypothetisch vollendeten Delikts, zumindest soweit möglich, einzustufen. Wäre das Delikt vollendet worden, wäre F. _____ mit einem Forstwerkzeug der Schädel eingeschlagen worden. Durch das brachiale und brutale Tatvorgehen hätten schwere Schädel- und Hirnverletzungen und anschliessend der Tod resultiert. Sein Versterben wäre mit erheblichen Schmerzen verbunden gewesen. Allerdings kann dieser hypothetische Umstand der Beschuldigten zumindest nicht vollumfänglich angelastet werden, da sie sich initial vorstellte, sie könne F. _____ mit einem Schlag töten. Andererseits hinderte dies die Beschuldigte nicht daran, weitere Schläge mit der Handsapfie gegen Kopf und Oberkörper von F. _____ auszuführen, welche den gleichen Zweck verfolgten. Die Beschuldigte war deswegen durchaus zu einer grossen Brutalität fähig. Zu werten ist ebenfalls, dass es Elemente in der Tötung gab, welche in Richtung Mord deuten könnten, so bspw. der Angriff in der Nacht auf den schlafenden Lebenspartner, was zumindest ansatzweise eine gewisse Heimtücke beinhaltet. Gesamthaft gewürdigt wäre das vollendete Delikt, d.h. das brutale Totschlagen eines schlafenden Menschen in der Nacht mittels eines Forstwerkzeugs mit mehreren Schlägen, von der Tatschwere her als schwer bis sehr schwer einzustufen, was eine Sanktionsansetzung im obersten Bereich des Strafrahmens zur Folge hätte. In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Wesentlich ist jedoch, dass die Schuldfähigkeit mittelgradig vermindert war. Sie konnte ihre unregulierten Emotionen, verglichen mit einer Durchschnittsperson, aufgrund ihrer Borderline-Persönlichkeitsstörung nur noch begrenzt steuern. Dadurch wird die Tatschwere Seite 37/48 erheblich relativiert. Ferner kann leicht zu Gunsten der Beschuldigten berücksichtigt werden, dass sie eine problembehaftete Beziehung zu F. _____ führte und sich dadurch subjektiv stark unter Druck fühlte. Deswegen ist insgesamt nur noch von einem mittelschweren Tatverschulden auszugehen. Eine Sanktion im mittleren Bereich des ordentlichen Strafrahmens, konkret von zwölf Jahren Freiheitsstrafe, wäre für das vollendete Delikt tatangemessen.

E. 2.2.1

Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung gemäss Art. 68 Abs. 1 StPO eine Übersetzungsperson bei. Ab welchem Grad der Sprachkompetenz eines

Verfahrensbe- teiligten auf den Beizug eines Übersetzers verzichtet werden kann, richtet sich nicht nur nach den Sprachkenntnissen selber, sondern auch nach der Schwierigkeit der Materie. Bei wichti- gen Aussagen ist im Zweifel ein Übersetzer beizuziehen (so Urwyler/Stupf, Basler Kommen- tar, 3. A. 2023, Art. 68 StPO N. 3).

E. 2.2.2

Die Beschuldigte bestätigte an der Berufungsverhandlung, dass sie in Griechenland die eng- lische Sprache gelernt und dabei das Sprachniveau "Proficiency" erlangt habe (sog. Cam- bridge Certificate of Proficiency in English; Prüfungsniveau: "[...] shows that learners have mastered English to an exceptional level", vgl. www.cambridgeenglish.org). Sie habe während ihrer Arbeit im Tourismussektor und als Sekretärin die englische Sprache verwen- det (OG GD 28 Ziff. 14 f.). Mithin war die Beschuldigte als Psychologiestudentin, Absolventin der Hotelfachschule und ehemalige Tourismusmitarbeitende (vgl. E. IV.1. Ziff. 1.5 und 1.5.1) der englischen Sprache grundsätzlich mächtig und konnte diese verstehen und sprechen.

E. 2.2.3

In der Einvernahme vom 30. September 2023 wurde initial vermerkt, dass die Beschuldigte den Englischdolmetscher verstehe (act. 2/3 S. 1). Die in deutscher Sprache gestellten Fra- gen wurden daraufhin auf Englisch übersetzt und die Beschuldigte gab in englischer Sprache Antworten. Ferner ist in einer Protokollnotiz vermerkt, dass die nächste Einvernahme in grie- chischer Sprache durchgeführt werde, weil die Beschuldigte Mühe bekundete, in englischer Sprache genau auszudrücken, was sie innerlich fühlte. Es wurde gleichzeitig vereinbart, dass

Seite 9/48 die Einvernahme in englischer Sprache weitergeführt werde (act. 2/3 S. 3). Ebenfalls hat die Beschuldigte das vollständige Protokoll übersetzt erhalten, hatte nichts dazu zu ergänzen und unterzeichnete dieses (act. 2/3 S. 8 f.). Es fehlen damit Hinweise, dass die Beschuldigte nicht in der Lage war, sich in der englischen Sprache zu verständigen. Eine Verletzung von Art. 68 Abs. 1 StPO liegt nicht vor. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, handelt es sich weitgehend um eine Frage der Beweiswürdigung. Insbesondere stellt sich bei komplexen Darlegungen der inneren Gefühlslage, bei denen die Beschuldigte Mühe mit der Sprache be- kundete, die Frage nach deren Beweiswert. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vor- instanz kann verwiesen werden (OG GD 1 E. I.3. Ziff. 3.2 S. 7-9).

E. 2.2.4

Grundsätzlich kommt der Einvernahme vom 30. September 2023 ein eher tiefer Beweiswert zu, da nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass die Beschuldigte zwar die Fragen ver- stand, aber nicht der Lage war, insbesondere komplexere innere Gefühlslagen und Gesche- hen in der englischen Sprache akkurat zu umschreiben. In der Beweiswürdigung ist mithin primär auf die weiteren Einvernahmen abzustellen und allenfalls bei Widersprüchen zu prü- fen, inwiefern die Aussagen vom 30. September 2023 mit den weiteren Aussagen überein- stimmen.

E. 2.3

Die hypothetische Sanktion für die vollendete Tat ist aufgrund des Versuchs zwingend zu senken. Obwohl der Gesundheitszustand von F._____ nie lebensbedrohlich war, muss mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass der Erfolgseintritt rein zufallsabhängig war und F._____ insgesamt grosses Glück hatte, den Angriff zu überleben. Die Hands-

appie ist ein massives Forstwerkzeug mit einer eisernen Spitze. Auch wenn die eher schwächling gebaute Beschuldigte damit nur mit halber Kraft zuschlug, hätten die Folgen verheerend sein können, bspw. wenn die Schläfe getroffen worden wäre. Es braucht kein Fachwissen, um zu erkennen, dass ein anderer Aufschlagwinkel der Spitze der Handsappie ohne weiteres einen Schädelbruch und damit lebensgefährliche bzw. letztlich tödliche Verletzungen am Kopf hätte bewirken können. Zudem handelte es sich um mehrere Schläge gegen Kopf und Oberkörper, auch wenn F. _____ bei den letzten Schlägen mit dem Arm Abwehrbewegungen ausführen konnte. Gesamthaft gewürdigt relativiert die versuchte Tatausführung das Delikt nicht in einem erheblichen Ausmass. Die tatangemessene Sanktion für das versuchte Delikt ist auf neun Jahre Freiheitsstrafe anzusetzen.

E. 2.3.1

Das toxikologische Gutachten hält dazu fest, dass das verwendete Rattengift der Marke "Capito" das Rodentizid Difethialon enthalte, welches bei sämtlichen Säugetieren wirke. Eine Einnahme von Difethialon wäre bei einem ca. 95 Kilogramm schweren Mann im zweistelligen Milligrammbereich toxisch und ab ca. 50 Milligramm tödlich. Für eine gesunde, erwachsene Person sei der Inhalt eines Beutels des Rattengifts "Capito" (mit u.a. 0,625 Milligramm Difethialon) unbedenklich. Diese müsste ca. 80 Beutel oder ca. zwei Kilogramm des genannten Rattengifts einnehmen, damit eine lebensbedrohliche Lage eintreten würde. Es sei ausgeschlossen, eine derartige Dosis einzunehmen. Auch die Einnahme einer fünfmal geringeren Dosis, welche eine Vergiftung hätte bewirken können, sei unrealistisch (act. 3/6/5).

E. 2.3.2

Wie die Vorinstanz richtig erkannt hat, findet die gesetzliche Ausnahmeregelung von Art. 22 Abs. 2 StGB vorliegend keine Anwendung. Es liegt keine Konstellation vor, in der die Beschuldigte aus grobem Unverstand gehandelt hat und deswegen ein Erreichen des Taterfolgs absolut ausgeschlossen war. Rattengift dient der Tötung von Ratten. Ratten sind wie der Mensch Säugetiere. Beim Einsatz von Rattengift besteht deswegen durchaus ein Realitätsbezug zum möglichen Versterben eines Menschen. Rattengift wird schliesslich auch von Zeit zu Zeit als Tötungsmittel von Menschen eingesetzt (vgl. bspw. Sachverhalte im Urteil des Bundesgerichtshofs der Bundesrepublik Deutschland, 6 StrR 71/24 vom 26. Juni 2024 Ziff. 9 ff. oder im Urteil des Bundesgerichts 6B_143/2022 vom 29. November 2022). Entscheidend ist denn auch die Art und die Menge des verabreichten Rattengifts. So waren früher gängige Rattengifte wie Thalliumacetat, Bariumcarbonat, Strychnin und weisser Phosphor schon in kleineren Mengen für Menschen gesundheitsschädigend. Die Einschätzung dieser Frage nach der Art und der notwendigen Menge des Rattengifts setzt mithin Spezialkenntnisse voraus. Deswegen ist die Art der Tatausführung im vorliegenden Fall auch keineswegs geradezu lächerlich oder augenscheinlich für jedermann erkennbar untauglich, so

Seite 15/48 dass darin keine ernsthafte Gefährdung der Rechtsordnung erkannt werden könnte (vgl. Niggli/Maeder, Basler Kommentar, 4. A. 2020, Art. 22 StGB N. 33; vgl. Botschaft zur Revision der allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 21. September 1998 BBl 1999 II S. 1979 ff. Ziff. 212.51 S. 2011).

E. 2.3.3

Darüber hinaus gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Kategorie von Fällen, die auch bei der Bejahung der Tatbestandsmässigkeit nach Art. 22 Abs. 1 StGB entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht zu einem entsprechenden Schuldspruch führen können. Denn gemäss dem Bundesgericht würde nicht jedes Verhalten, welches die Elemente des (untauglichen) Versuchs gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt und damit grundsätzlich strafbar wäre, ein strafwürdiges Unrecht darstellen. Die Tatausführung müsse ein ernstlicher Angriff auf die rechtlich geschützte Ordnung darstellen. Erforderlich sei damit eine minimale objektive Gefährlichkeit des Tatverhaltens. Falls es einem Täterverhalten an einem ernsthaften Stör- und Gefährdungspotenzial und damit an einer minimalen Gefährlichkeit (als Risiko) mangelt, müsse der Täter straflos bleiben (BGE 140 IV 150 E. 3.6).

E. 2.3.4

Die Tragweite dieser Rechtsprechung blieb begrenzt. Es gab mehrere Konstellationen, in denen die Rechtsprechung nicht griff. Bei der Verursachung einer letztlich ungefährlichen kleineren Stichflamme, die leicht gelöscht werden und keine Feuersbrunst verursachen konnte, wurde auf eine versuchte Brandstiftung erkannt (Urteil des Bundesgerichts 6B_913/2016 vom 13. April 2017 E. 1.2.3). Als versuchte ungetreue Geschäftsbesorgung ist strafbar, wenn Darlehensgelder unrechtmässig von einer Gesellschaft bezogen werden, obwohl dieser dadurch aufgrund derer Überschuldung kein Vermögensschaden entstehen konnte (Urteil des Bundesgerichts 6B_1422/2019 vom 28. Mai 2021 E. 5.5). Auch bei der Verabreichung von potenziell gesundheitsgefährdenden Stoffen (in casu das Medikament Paracetamol) reicht es für die Annahme eines straflosen untauglichen Versuchs nicht aus, dass bei der Verabreichung noch viel fehlte, bis die Todeswirkung eingetreten wäre (Urteil des Bundesgerichts 6B_245/2020 vom 6. Mai 2020 E. 4 [Urteil des Obergerichts des Kantons Zug S 2019 30/31 vom 22. Januar 2020]).

E. 2.3.5

Inwiefern die Kritik an dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts, insbesondere was das Abweichen von den gesetzlichen Grundlagen von Art. 22 Abs. 1 und 2 StGB sowie den Charakter des Schweizer Strafrechts als ein Schuldstrafrecht anbelangt, berechtigt ist, kann offenbleiben (vgl. dazu die Kritik in: Niggli/Maeder, a.a.O., Art. 22 StGB N. 45 ff.; und insb. Eicker, die bundesgerichtliche Gefährlichkeitsabwägung beim untauglichen Versuch auf dem Prüfstand [...], AJP 3/2016 S. 359 ff.). Die entsprechenden Richtlinien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegen vor und es gibt keinen Anlass für die Berufungsinstanz, davon abzuweichen.

E. 2.3.6

Gemäss BGE 140 IV 150 ist eine in objektiver Hinsicht vollständig arbeitsunfähige und damit rentenberechtigte Person, die subjektiv irrigerweise meint, sie sei teilweise arbeitsfähig, kein Täter, der einen Versicherungsbetrug begehen kann. Der Taterfolg ist aufgrund der Person des Täters bereits absolut ausgeschlossen. Das verwendete Tatmittel ist entsprechend irrelevant. Gleiches gilt für eine Auskunftsperson, die irrigerweise als Zeugin einvernommen wurde und in dieser Funktion Falschaussagen macht. Da die Auskunftsperson unmöglich Zeugin sein kann, kann sie nicht Täterin im Hinblick auf eine falsche Zeugenaussage sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_1022/2022 vom 2. Juni 2021 E. 1.5). In beiden Fällen lag es

Seite 16/48 an der Person des Täters, dass ein untauglicher Versuch vorlag. Das Tatmittel war in den genannten beiden Bundesgerichtsurteilen irrelevant. Dies ist im vorliegenden Fall anders. Es geht vorliegend um eine (inkompetent ausgeführte) Handlung mit der Absicht, einen Menschen zu töten. Die Beschuldigte war in casu aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften nicht eine Person, welche die Tat unmöglich begehen konnte. Rattengift mit dem bereits im Milligrammbereich tödlichen Wirkstoff Difethialon ist ein grundsätzlich taugliches Tatmittel, welches vorliegend dilettantisch eingesetzt wurde. Diese Ausgangslage weicht damit von der zitierten Bundesgerichtspraxis ab. Sie unterscheidet sich ferner prägnant im gefährdeten Rechtsgut: Das menschliche Leben ist nach dem Willen des Gesetzgebers eines der höchsten vom Strafgesetzbuch geschützten Individualrechtsgüter. Eine Verletzung dieses Rechtsguts lässt sich nicht wiedergutmachen oder heilen. Bereits aus diesem Grund muss bei der Frage der minimalen Gefährlichkeit des Verhaltens ein strengerer Massstab gelten als in den zitierten Bundesgerichtsentscheidungen, in denen es um einen versuchten Versicherungsbetrug resp. eine falsche Zeugenaussage ging.

E. 2.3.7

Der vorliegende Fall ist vergleichbar mit einer versuchten Schussabgabe auf einen Menschen, die mangels Patrone im Lauf oder mangels Entsicherung der Waffe scheitert. In die gleiche Kategorie fällt auch ein Bombenbauer, der eine Komponente, die zur Explosion und dem damit verbundenen Verursachen von Tod und Zerstörung notwendig ist, vergisst. Der Eintritt des Erfolgs ist in diesen Konstellationen physikalisch absolut ausgeschlossen, indessen handelt es sich um eine grundsätzlich taugliche Art der Erfolgsherbeiführung (d.h. des Tatmittels), welche einzig an der Inkompetenz des Täters scheitert. Die Fälle haben folglich gemeinsam, dass das Tatmittel nur relativ untauglich ist, um den Taterfolg herbeizuführen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 1952 in Sachen Paula Bayard gegen Kantonsgericht Wallis [publ. in: BGE 78 IV 145 S. 147]: "[...] Relativ untaugliche Mittel, d.h. solche, die nur wegen unzulänglicher Anwendung (ungeschickter Handhabung, ungenügend kräftiger Einwirkung auf das Opfer, Verwendung in ungenügender Menge usw.) nicht zum Ziele führen, gehören nicht dazu. Ihre Verwendung bringt den Täter dem beabsichtigten verbrecherischen Erfolge objektiv näher, bedeutet einen Schritt vorwärts in der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes des Verbrechens").

E. 2.3.8

Mit dem Einsatz eines relativ untauglichen Tatmittels geht stets ein Stör- und Gefährdungspotenzial einher. Dies ergibt sich bereits aus der Art des Tatmittels selber. Denn ob nun der Täter kompetent genug ist, ein wirksames Gift, eine Schusswaffe oder eine Bombe auf eine geeignete Art und Weise einzusetzen, setzt Spezialwissen und -kompetenzen voraus. Dies ist mithin letztlich beliebig und kann deswegen für die minimale Gefährlichkeit des Verhaltens nicht entscheidend sein. Wesentlich ist, dass der Einsatz von Rattengift mit dem bereits im Milligrammbereich tödlichen Wirkstoff Difethialon bei einer abstrakten Betrachtungsweise grundsätzlich geeignet ist, ab einer gewissen Menge einen Menschen zu töten. Letzteres hängt insbesondere von den Zusatzstoffen des jeweiligen Markenprodukts und der Konzentration ab. Ein relativ untauglicher Versuch birgt mithin stets ein minimales Gefährdungs- und Störpotenzial und muss deswegen auch stets strafbar sein (vgl. dazu sinngemäss: Hurtado Pozo/Illanetz, Commentaire Romand, 2. A. 2021, Art. 22 StGB N. 59-61 und BGE 78 IV 145 [versuchte Tötung mittels Rattengifts mit dem Wirkstoff Thalliumacetat, sog. "Surux-Paste"]).

E. 2.3.9

Unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in BGE 78 IV 145 wurde im Gesetzgebungsprozess zu Art. 22 Abs. 1 und 2 StGB überdies ausdrücklich erwähnt, dass Seite 17/48 die Verwendung eines Rattengifts in zu geringer Menge keine Vorgehensweise sei, welche die Begehung eines Mordes absolut unmöglich machen würde. Es liege in diesen Fällen eine strafbare Handlung nach Art. 22 Abs. 1 StGB vor (vgl. Botschaft zur Revision der allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 21. September 1998, BBl 1999 II 1979 ff. S. 2010 f. Ziff. 212.51; explizit erwähnt im Urteil des Bundesgerichts 6B_852/2024 vom 18. Februar 2025 E. 2.1.2). Diese Regelung wurde vom National- und Ständerat bestätigt. Es entspricht damit auch dem historisch feststellbaren Willen des Gesetzgebers, dass solche Fälle unter Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar sein müssen. Angesichts dieses klar feststellbaren Willens des Gesetzgebers besteht für die rechtsanwendenden Gerichte keine Möglichkeit, anders zu entscheiden.

E. 2.3.10

Da die Unmöglichkeit des Eintretens des Taterfolgs nur relativ war, muss die heimliche Verabreichung von Rattengift im Essen von F. _____ als ein ernstlicher Angriff auf die geschützte Rechtsordnung interpretiert werden. Da zudem kein eigentlicher Unverstand im Sinne von Art. 22 Abs. 2 StGB vorlag, handelt es sich um einen strafbaren Tötungsversuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB. Dass der Taterfolg im vorliegenden Fall vergleichsweise sehr weit entfernt lag, ist bei der Strafzumessung mit erheblichen Abschlägen von der Sanktion zu berücksichtigen.

E. 2.4

Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten wurden bereits dargelegt. Daraus ergeben sich keine strafmindernden Faktoren. Das Geständnis der Beschuldigten ist differenziert zu würdigen. Diesem kommt grundsätzlich keine strafmindernde Wirkung zu. Denn einerseits hat die Tatausführung Spuren am Tatwerkzeug sowie am Körper von F. _____ hinterlassen, so dass sich mehrere Schläge mit der Handsappte gegen Kopf und Oberkörper gar nicht mehr verneinen liessen. Auf der anderen Seite hat die Beschuldigte bei der Polizei zwar die Tötungsabsicht eingestanden. Dies ist indessen von untergeordneter Bedeutung, da diese angesichts der mehrfachen Einwirkung mit einem massiven Tatmittel auf den Kopf von F. _____ naheliegend war. Zudem hat die Beschuldigte bei der Vorinstanz die eingestandene Tötungsabsicht wieder verneint. Rein isoliert betrachtet kann den teilweisen Einlassungen der Beschuldigten im Untersuchungsverfahren keine Strafminderung aufgrund eines Geständnisses zugestanden werden (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.5.1). Diese Schlussfolgerung wäre indessen im vorliegenden Fall nicht sachgerecht. So ist zu würdigen, dass die Beschuldigte nach der Tat entgegen dem Willen von F. _____ in eine Apotheke ging und mitteilte, dass eine verletzte Person im Wohnwagen sei, und um Alarmierung von Rettungsdienst und die Polizei bat. Dadurch machte sie die vorher unbekannte Tat publik, wodurch das vorliegende Strafverfahren überhaupt ermöglicht wurde. Es ist in diesem Verhalten zudem eine gewisse Fürsorge für F. _____ erkennbar, der schwer verletzt im Wohnwagen lag. Zusätzlich kann auch erneut berücksichtigt werden, dass die Beschuldigte während des Strafverfahrens auch auf generelle Art und Weise Reue an den Taten ausdrückte und F. _____ ihr an der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz vergeben hat (was Ausdruck in der Desinteresseerklärung findet). Dieser gesamte Vorgang ist zwar kein strafprozessuales

Geständnis, vom inneren Ausdruck und der faktischen Wirkung her (d.h. im Sinne, den Vorgang zu offenbaren, diesen zu bereuen und Vergebung zu erlangen) aber mit der sozialen und heilenden Wirkung eines Geständnisses vergleichbar.

Seite 38/48 Deswegen ist es angemessen, ermessensweise trotzdem noch eine mittelgradige Strafmin- derung aufgrund dieser Umstände vorzunehmen.

E. 2.4.1

Besondere Skrupellosigkeit im Sinne von Art. 112 StGB liegt namentlich dann vor, wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (Urteil des Bundesgerichts 6B_1040/2023 vom 6. März 2024 E. 3.2.1). Die genannten Umstände müssen auch nicht alle erfüllt sein, um Mord anzunehmen. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Um- stände der Tat. Die für eine Mordqualifikation konstitutiven Elemente sind jene der Tat sel- ber, während Vorleben und Verhalten nach der Tat nur heranzuziehen sind, soweit sie tatbe- zogen sind (BGE 141 IV 61 E. 4.1 S. 64 f.; 127 IV 10 E. 1a S. 13 f). Die Art der Tataus- führung ist besonders verwerflich, wenn sie unmenschlich oder aussergewöhnlich grausam ist, beziehungsweise wenn dem Opfer mehr physische oder psychische Schmerzen, Leiden oder Qualen zugefügt werden, als sie mit einer Tötung notwendigerweise verbunden sind. Unter das Mordmerkmal der Heimtücke fällt die Ausnutzung besonderer Arg- und Wehrlosig- keit, bspw. wenn der Ehegatte oder nahe Blutsverwandte im Schlaf getötet werden oder wenn das Opfer, zu dem der Täter eine Liebesbeziehung unterhalten hatte, unter bewusster Ausnutzung seiner Arglosigkeit in einen Hinterhalt gelockt wird (BGE 101 IV 279 E. 2). Be- sonders verwerfliche Beweggründe liegen etwa vor, wenn mit der Tötung ohne ernsthaften Grund Rache ausgeübt wird, beispielsweise wegen einer aufgelösten Liebesbeziehung (Ur- teil des Bundesgerichts 6B_877/2014 vom 5. November 2015 E. 6.2). Auf der anderen Seite kann nicht auf eine besondere Skrupellosigkeit erkannt werden, wenn das Tatmotiv einfühl- bar war, beispielsweise wenn die Tat durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst wurde (vgl. BGE 144 IV 345 E. 2.1).

E. 2.4.2

Eine Handsäppie ist ein wuchtiges, spitzes Forstwerkzeug. Deren mehrfacher Einsatz zum Totschlagen eines Menschen könnte mit der Vorinstanz durchaus als besonders grausam qualifiziert werden. Eine Handsäppie wurde nicht dafür konzipiert, einen Menschen zu töten und schon gar nicht, einen Menschen schnell und möglichst schmerzlos zu töten. Die eiserne Spitze, wenn gegen einen menschlichen Kopf gewirkt, kann am Schädelknochen leicht ab-

Seite 28/48 rutschen, ohne diesen erheblich zu beeinträchtigen und einen schnellen Tod herbeizuführen (was vorliegend wohl auch geschah, da bei F._____ zumindest keine Schädelbrüche oder dergleichen nachgewiesen sind). Der fortgesetzte Einsatz einer Handsäppie als Tötungsmittel kann mithin sehr leicht zu einem langandauernden und unnötigen Leiden beim Opfer führen. Diese Gedanken sind indessen vorliegend nur von untergeordneter Bedeutung: So war die Beschuldigte beim Einsatz der Handsäppie unerfahren und unbeholfen. Die Be- schuldigte ging davon aus, wie sie glaubhaft zu Protokoll gab, dass ein Schlag ausreichen würde, um F._____ zu töten. Sie dachte ferner über verschiedene andere Einsatzmittel (Hammer, Messer) nach, hatte dabei aber letztlich, wie bei der Handsäppie, kaum realisti- sche Vorstellungen zum Einsatz dieser

Tatwerkzeuge. Insgesamt ist deswegen nicht erstellt, dass die Beschuldigte von Anfang an wissentlich und willentlich besonders grausam vorgehen wollte. Der effektive Einsatz der Handsäppie erfolgte zudem weitgehend auf inkompetente Art und Weise. Die Beschuldigte zielte mit Tötungsabsicht gegen den Hals von F. _____ und hatte dabei die Augen halb geschlossen und traf F. _____ dabei am Kopf. Der Einsatz des Tatwerkzeugs erfolgte nicht mit voller Kraft oder voller Überzeugung. Bei den weiteren Schlägen, die sie (in Tateinheit) gegen den Oberkörper und Kopf von F. _____ ausführte, kam zudem wohl eine gewisse Schockkomponente dazu, bis die Beschuldigte die Angriffe, nachdem sie das zerschlagene Gesicht von F. _____ gesehen hatte, schliesslich ganz abbrach. Aus den weiteren Schlägen lässt sich folglich auch ein Vernichtungswille nicht zweifelsfrei ableiten. Gesamthaft gewürdigt spricht das Tatmittel und dessen Einsatz zwar eher für eine grausame Tatausführung, es gibt indessen auch gewichtige Umstände, welche diese Wertung relativieren.

E. 2.4.3

Die Beschuldigte führte den ersten Schlag mit der Handsäppie in der Nacht aus, als F. _____ schlief. Mit der Vorinstanz kann darin eine gewisse Heimtücke erkannt werden, da F. _____ deswegen während des ersten Schlags wehrlos war. Die Art der Heimtücke war indessen nicht dergestalt, dass sie eine Machenschaft oder eine gezielte Planung beinhaltete, indem ein Opfer in den Hinterhalt gelockt oder dessen Vertrauen gezielt ausgenutzt wurde (vgl. dazu bspw. BGE 101 IV 279; Urteil des Bundesgerichts 6B_966/2022 vom 17. April 2023 E. 2.4.2). Obwohl vorliegend eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer bestand, bedeutet dies nicht, dass zwischen den beiden ein hohes Vertrauen bestand. So war F. _____ bewusst, dass die Beschuldigte psychisch angeschlagen war und es deswegen Streit mitsamt früheren körperlichen Auseinandersetzungen gab. Entsprechend deutet zwar auch dieser spezifische Tatumstand auf einen Mordversuch hin. Erneut bestehen aber relativierende Vorbehalte.

E. 2.4.4

Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, gibt es keine Hinweise auf ein egoistisches Handlungsmotiv. Rache, Habgier, Machtgier und dergleichen waren nicht ursächlich für die Tat. Es ging auch nicht um das pure Entledigen einer unliebsamen Person, damit man ungestört von dieser weiterleben konnte. So schilderte die Beschuldigte glaubhaft, dass sie sich auch bei einer Tötung von F. _____ der Polizei gestellt hätte. Einen Fluchtplan oder einen Plan, die beabsichtigte Tötung zu vertuschen, hatte sie nicht. Handlungsmotiv war letztlich die subjektiv empfundene Hoffnungslosigkeit in der Bewältigung der aus ihrer Sicht kaum mehr erträglichen Lebenslage, die psychische Erkrankung, welche eine Regulation der Wut- und Angstgefühle und eine Suche nach einem Ausweg erschwerte, sowie die dysfunktionale Beziehung und das frühere übergriffige Verhalten von F. _____, das die Beschuldigte als stark kränkend auffasste und sie innerlich beschäftigte, wobei es ihr nicht mehr gelang, sich

Seite 29/48 wieder zu beruhigen. Diese Umstände erzeugten eine grosse seelische Belastung, welche sich, in Kombination mit dem Borderline-Syndrom, in unkontrollierten Gefühlen wie Angst und Wut äusserte (vgl. ähnlich: act. 3/5/16 S. 58 f.). Auch wenn die seelische Belastung der Beschuldigten objektiv nicht entschuldbar ist (und insbesondere eine Durchschnittsperson nie so gehandelt hätte), kann sie dennoch in subjektiver Hinsicht im Sinne einer seelischen Notlage empathisch nachvollzogen werden. Diese Umstände

sind insgesamt nicht nur (d.h. als Absenz eines besonders verwerflichen Motivs) neutral zu werten, sondern sprechen insgesamt auch gegen die Qualifikation des Geschehens als Mordversuch.

E. 2.4.5

Hinzu kommt eine gewisse Hilflosigkeit, welche sich in der nicht geplanten und letztlich inkonsequenten Tatausführung äusserte. In diesem Punkt kann auch das Nachtatverhalten berücksichtigt werden, zumal dieses im engen Zusammenhang mit der seelischen Belastung und der inneren ambivalenten Haltung gegenüber F. _____ vor und während der Tatausführung steht. So kann gewürdigt werden, dass die Beschuldigte ihre Tötungsabsichten aufgab und anschliessend über die Auswirkungen ihrer Handlungen schockiert war. Insgesamt bestand während den in Tateinheit ausgeübten Schlägen zwar ein Tötungswille, indessen kein ausgeprägter und fokussierter Vernichtungswille. Dies spricht ebenfalls gegen eine Qualifikation der Tathandlung als Mordversuch.

E. 2.4.6

Werden die verschiedenen Erwägungen gesamthaft gewürdigt, gibt es sowohl Gründe, auf versuchten Mord zu erkennen, wie auch Gründe für eine Qualifikation als versuchte vorsätzliche Tötung. Letztlich können die vorliegend zwar festgestellte, jedoch jeweils relativierbare Grausamkeit und Heimtücke bei der Tatausführung alleine keinen versuchten Mord begründen. Die subjektiv erlebte grosse seelische Belastung (als Totschlagsmerkmal) spricht sodann tendenziell gegen einen Mord. Es bleibt damit bei einer versuchten vorsätzlichen Tötung.

3. Rechtfertigung und Schuld

E. 2.4.7

Auch die finanziellen Probleme der Beschuldigten und von F. _____ sowie deren Leben auf engem Raum im Wohnwagen sind alleine nicht ausreichend, um eine grosse seelische Belastung, welche zu einem Tötungsdelikt führt, zu entschuldigen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6S.94/2000 vom 22. August 2000 E. 2f).

E. 2.4.8

So bestanden auch psychische Ursachen für die von der Beschuldigten glaubhaft geschilderte grosse seelische Belastung. Gemäss dem psychiatrischen Gutachten standen die Straftaten in direktem Zusammenhang mit der schweren Borderline-Persönlichkeitsstörung sowie den Risikomerkmale der allgemeinen Impulsivität sowie der Beziehungstat-Disposition (act. 3/5/16 S. 70 Ziff. 6.4c). Der Tatauslöser lag damit zumindest zum Teil in der psychischen Erkrankung und der damit verbundenen Veranlagung der Beschuldigten. Die psychische Erkrankung war auch der Grund dafür, warum die Beschuldigte jeweils mit unverhältnismässig intensiver Affektivität auf verhältnismässig geringe Auslöser reagierte (act. 3/5/16 S. 53). Entsprechend beschreibt auch der Gutachter in seinen Erwägungen zur Deliktsgenese nachvollziehbar, dass das Zusammenleben der Beschuldigten mit F. _____ auf engem Raum in der Schweiz zu einer zunehmenden Vulnerabilisierung und zu einer abnehmenden psychologischen Resilienz geführt habe. Die sonst schon aufgrund der Borderline-Disposition tiefe Frustrationstoleranz der Beschuldigten sei durch einen Vorfall von häuslicher Gewalt weiter strapaziert worden und die Beschuldigte habe sich anschliessend nicht mehr beruhigen können (act. 3/5/16 S. 57 f.). Der Einfluss der psychischen Erkrankung der Beschuldigten auf ihre seelische Belastung ist folglich bedeutend. Bei einer gesunden Durchschnittsperson hätte dieser bedeutende Faktor

indessen nicht mitgespielt. In diesem Zusammenhang sind die von der Beschuldigten geschilderten Zwangsgedanken, wonach F. _____ ihrem Vater etwas antun würde, zu interpretieren. Dafür gibt es, wie die Beschuldigte selber darlegte, keine objektiven Anhaltspunkte (act. 2/9 Ziff. 24-26). Auch der dadurch generierte Handlungsdruck basierte damit auf der abnormen Persönlichkeit der Beschuldigten. Eine Durchschnittsperson hätte sich mithin nicht davon leiten lassen.

E. 2.4.9

Zusammenfassend liegt zwar subjektiv eine grosse seelische Belastung vor, diese ist indes in objektiver Hinsicht ohne spezifische Berücksichtigung der psychischen Erkrankung nicht "entschuldigbar" (bzw. moderner ausgedrückt: normalpsychologisch nicht nachvollziehbar). Eine Durchschnittsperson wäre nicht in die gleiche seelische Notlage geraten, wie die Seite 20/48 Beschuldigte. Eine Privilegierung des Tötungsdelikts auf der Tatbestandsebene, d.h. als Totschlag gemäss Art. 113 StGB, ist damit ausgeschlossen. Die angesichts des psychischen Zustands der Beschuldigten notwendige Privilegierung hat auf der Schuldebene bei der Sanktion zu erfolgen.

E. 2.5

Weitere strafmindernde Faktoren bestehen entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung nicht (vgl. E. IV.1. Ziff. 1.5). Die tatangemessene Sanktion von neun Jahren Freiheitsstrafe ist aufgrund des Nachtatverhaltens gesamthaft um ein Jahr und zehn Monate Freiheitsstrafe zu reduzieren. Tat- und täterangemessen ist mithin eine Einzelstrafe von sieben Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe. 3. Gesamtstrafenbildung

E. 2.5.1

Die Vorinstanz legt dabei die rechtlichen Grundlagen eines Mordes gemäss Art. 112 StGB zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. II.2. Ziff. 2.1 ff. S. 11-15).

E. 2.5.2

Das Element, welches vorliegend für die Qualifikation des Tötungsdelikts als Mord spricht, ist der Einsatz von Gift gegenüber dem arglosen Lebenspartner. Gift ist ein Indiz für Mord. Der Einsatz von Gift kann die Qualifikation des Mordtatbestands insbesondere dann begründen, wenn er heimtückisch erfolgt und eingesetzt wird, um besonderes Leiden zu verursachen (BGE 118 IV 122 E. 3c [= Pra 82 Nr. 18]). Wie dargelegt, handelte die Beschuldigte zwar mit einem Tötungswillen, agierte dabei aber weitgehend unsorgfältig und ohne genaue Vorstellungen, wie und wann der Tod von F. _____ eintreten soll. Dass sie beim Einsatz des Ratengifts besondere Leiden durch die Vergiftung im Auge hatte, ist nicht erstellt. So äusserte die Beschuldigte zwar eine grosse (erratische) Wut und einen Tötungswillen, indessen aber kein Bedürfnis, dass F. _____ durch die Tötung besonders leiden soll. Sie hatte insbesondere keine genauen Vorstellungen, wie das Gift wirkte, zumal sie nicht einmal wusste, wie man dieses dosierte. Dass sie aufgrund ihrer Internetrecherche darauf gestossen sein könnte, dass der Wirkstoff Difethialon besondere Leiden wie bspw. innere Blutungen verursachen würde, ist nicht erstellt.

E. 2.5.3

Der Einsatz von Gift erfolgt stets verdeckt gegenüber dem Opfer, weswegen dieser Umstand alleine noch keine Heimtücke begründen kann. Es braucht folglich ein besonderes Vertrauensverhältnis. Zwar bestand zwischen der Beschuldigten und F. _____

grundsätzlich ein Vertrauensverhältnis, dieses war indessen wegen den zwischenmenschlichen Spannungen stark gestört, so dass dies nicht ausschlaggebend sein kann. Sie hat zudem das Vertrauens- verhältnis nicht ausgenutzt. Die getätigten Machenschaften, in concreto die Zubereitung des Essens, hatten zudem den Charakter einer standardisierten Handlung, an der nichts Verwerf- liches zu erkennen ist. So verwendete die Beschuldigte auch keine weiteren Täuschungen oder Machenschaften, um F._____ zum Essen zu bewegen, obwohl er feststellte, dass dieses ungewöhnlich bitter war. Insgesamt deutet auch dieses Element nicht eindeutig auf eine Mordhandlung hin.

E. 2.5.4

Letztlich handelte die Beschuldigte – zumindest subjektiv – aus einer grossen seelischen Be- lastung heraus, weswegen ihr keine verwerflichen Beweggründe wie Kaltblütigkeit, krasser Egoismus oder besondere Geringschätzung des Lebens zugerechnet werden können. Es mag zutreffen, dass sich die Beschuldigte durch den Tod von F._____ eine Erlösung aus der Situation erhoffte. Dieser Schritt hat indessen nicht den Charakter der Beseitigung einer lästigen Person, sondern fand ihre Ursache im starken psychischen Leidensdruck der Be- schuldigten. Gegen einen Mordversuch spricht letztlich auch das ambivalente Verhältnis der Beschuldigten zur Tat und zum Opfer. Es mag zwar zutreffen, dass die Beschuldigte ein paar

Seite 21/48 Tage später nochmals versuchte, F._____ mit einer Handsappie zu töten (s. E. III.). Aus dem einmaligen Einsatz von Rattengift ergibt sich indessen noch kein eigentlicher Vernich- tungswille, zumal die Beschuldigte den wenig durchdachten Plan mit dem Vergiften nicht wei- terführte und diesen bereits beim ersten Widerstand aufgab.

E. 2.5.5

Insgesamt bestehen zwar mit dem Einsatz von Gift Anhaltspunkte für den Mordtatbestand. Diese lassen sich indessen vorliegend plausibel relativieren. Die teilweise festgestellten Tot- schlagsmerkmale (insb. die "grosse seelische Belastung", s. E. II.2. Ziff. 2.4.2) sprechen ebenfalls gegen einen Mordversuch. Im Rahmen einer gesamthaften Würdigung kann im Handeln der Beschuldigten nicht eindeutig eine besondere Verwerflichkeit (welche über eine vorsätzliche Tötung hinausgehen würde) erkannt werden.

E. 2.6

Auf der Tatbestandsebene fallen somit die Varianten des Totschlags und des Mordes weg. Es bleibt damit beim Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung.

E. 3

Rechtfertigung und Schuld

E. 3.1

Da für beide Straftaten der gleiche abstrakte Strafrahmen gilt, ist als schwerstes Delikt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB der Tötungsversuch mit der Handsappie festzulegen. Die deswegen ausgesprochene hypothetische Einzelstrafe von sieben Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe bildet die Einsatzstrafe.

E. 3.2

Die entsprechende tat- und täterangemessene Einsatzstrafe von sieben Jahren und zwei Monaten Freiheitsstrafe ist angemessen für den Tötungsversuch mit dem Rattengift zu er- höhen. Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, sind bei den beiden Straftaten das be-

troffene Rechtsgut und der betroffene Rechtsgutsträger identisch. Auch der Tatort war derselbe. Wesentlich ist zudem, dass die beiden Tötungsversuche auch auf der gleichen seelischen Belastung der Beschuldigten beruhten. In zeitlicher Hinsicht fanden die beiden Tötungsversuche rund zwei Wochen voneinander entfernt statt. Der zeitliche Zusammenhang ist damit deutlich loser als die sonstigen Verbindungen der beiden Taten. Insgesamt ist der Zusammenhang zwischen den beiden Taten, trotz der unterschiedlichen Ausführungsarten und der unterschiedlichen Nähe des Taterfolgs, eng. Der Asperationsgrundsatz kommt stark ausgeprägt zur Anwendung, weswegen es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe gestützt auf Art. 49 Abs. 1 StGB nur im Umfang von einem Drittel der Zweitstrafe, d.h. um 16 Monate zu erhöhen. Die tat- und täterangemessene Gesamtstrafe beträgt folglich 102 Monate oder acht Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.2.1

Umstritten ist die Einsichtsfähigkeit der Beschuldigten. Nach der Auffassung, welche die Verteidigung bei der Vorinstanz äusserte, sei diese wegen eines dissoziativen Zustands eingeschränkt gewesen (SG GD 8/1/4 S. 32 ff.). Im Berufungsverfahren wurde dieses Argument hingegen nicht mehr vorgebracht. Trotzdem ist der Einwand zu prüfen.

E. 3.2.2

Das Schweizerische Vollzugslexikon vermerkt zu dissoziativen Störungen: "Selten treten dissoziative Störungen in einem strafrechtlichen Kontext in Erscheinung: Bei der Dissoziation wird die Einheit des Selbsterlebens eines Menschen aufgebrochen, verschiedene psychische Funktionen sind nicht mehr synchronisiert. Am eindrücklichsten schildern Opfer von Vergewaltigungen oder Folter, wie sie sich bei unerträglichen Schmerzen oder Angst ohne Verlust des Bewusstseins plötzlich von aussen zu beobachten scheinen. Bei wiederholt oder schwer traumatisierten Menschen kann sich eine solche Symptomatik verselbständigen und dann auch im Alltag immer wieder auftreten." (Graf, Psychische Störungsbilder, Schweizerisches Vollzugslexikon, 2. A. 2022). Allgemein bekannt ist zudem, dass bestimmte Betäubungsmittel, beispielsweise Ketamin, dissoziative Störungen herbeiführen können.

E. 3.2.3

Der forensisch-psychiatrische Gutachter Dr.med. K._____ bewertete die Einsichtsfähigkeit der Beschuldigten vor und während der Tat als nicht eingeschränkt. Nach der Tat sei allerdings ein dissoziativ anmutender Zustand eingetreten (act. 3/5/16 S. 64).

E. 3.2.4

Es ist nachvollziehbar, dass der Gutachter der Schilderung einer dissoziativ anmutenden Episode, welche die Beschuldigte vor einigen Jahren erlebt haben will, keine grosse Bedeutung im Hinblick auf die eigentliche Tatausführung beimisst. Gleiches gilt für die von F._____ gemachte Beschreibung des dissoziativ anmutenden Schockzustands der Beschuldigten nach der Tat. Denn wesentlich ist der Zustand vor und während der Tatausführung. Die Feststellung des Gutachters, dass die (emotional agitierte) Beschuldigte zumindest unmittelbar vor der Tat in der Lage war, logisch zu überlegen und einigermaßen planmässig vorzugehen, stimmt mit den Akten überein und ist nachvollziehbar. Ergänzend ist zu vermerken, dass vorliegend bereits seit Wochen bestehende Tötungsphantasien der Beschuldigten erwiesen sind. Sie schilderte glaubhaft, wie sie sich Gedanken zum Tötungswerkzeug und dessen konkreten Einsatz machte (Hammer, Messer etc.). Auch Gedankengänge der Beschuldigten, welche auf eine über

längere Zeit fortschreitende innere Ent- menschlichung von F._____ hindeuten (Monstrum, Feind etc.), sind aktenkundig. Ent- sprechend wird ein zusammenhangloses Handeln (unverständliches Reden, Stottern etc.), welches allenfalls als dissoziativ anmutende Episode interpretiert werden könnte, erst nach dem Vorfall durch F._____ beschrieben. Diese Episode kann überdies gemäss dem Gut- achter mit dem von der Beschuldigten anschaulich beschriebenen Schock plausibel in Zu- sammenhang gebracht werden (vgl. act. 2/3 Ziff. 41 f.; act. 3/5/16 S. 64; entgegen der Auf- fassung der amtlichen Verteidigung schilderte F._____ den leeren Ausdruck im Gesicht und das "unzusammenhängende blubbern" über Episoden in ihrem Leben im Anschluss an die Tat).

Seite 31/48

E. 3.2.5

So ergeben sich aus den Schilderungen der Beschuldigten zur Zeit vor der Tat zwar Nervo- sität, zitternde Hände und eine ambivalente Einstellung (d.h. ein "Hin und Her") bezüglich der Tatausführung, jedoch auch, wie sie sich gedanklich mit der anstehenden Tat auseinander- setzte und entgegen vorhandener prosozialer Gedanken durchrang, die Tat letztendlich aus- zuführen ("Ich dachte soll ich es machen. Ich habe meine Augen zugemacht und habe ihn mit der Sappie geschlagen"; "[...] ich wusste nicht, was ich tun sollte. Aber ich dachte darü- ber nach, was er mir getan hat"; vgl. act. 2/9 Ziff. 35+38 f.). Auch ihre Gefühle während der Tat konnte die Beschuldigte anschaulich umschreiben; so habe sie weitergeschlagen, weil ih- re Wut so gross gewesen sei, habe aber nicht geglaubt, dass sie F._____ töten könne (act. 2/9 Ziff. 47 ff.). Insgesamt war die Beschuldigte in der Lage, nachvollziehbar zu schil- dern, was sie tat, wie sie sich dabei fühlte und was sie damit bezwecken wollte. Sie schilder- te insbesondere nicht, dass ihre Wahrnehmung gestört oder ihr Selbsterleben aufgebrochen gewesen sei. Vielmehr spürte sie die eigenen, starken Emotionen (OG GD 28 Ziff. 68). Sie schilderte auch keine Gedächtnislücken im Zusammenhang mit der Situation vor und während dem Vorgang. Insgesamt gibt es in den Darlegungen der Beschuldigten zu ihrem Zustand vor und während der Tat keine Anhaltspunkte für einen dissoziativen Zustand (vgl. act. 2/9 Ziff. 35). Zumindest aus einer Laienperspektive fehlen damit nachvollziehbare An- haltspunkte, dass die gutachterliche Einschätzung des forensischen Psychiaters Dr.med. K._____ zur Einsichtsfähigkeit unrichtig sein könnte.

E. 3.2.6

Den Begriff des paranoiden Wahrnehmungsmusters verwendete der Gutachter, um die sub- jektiv übertrieben gefühlte Angst der Beschuldigten und damit die affektive reaktive Reakti- onsbereitschaft im Rahmen ihrer Impulsivität zu prüfen (act. 3/5/16 S. 53). Dass der Gutach- ter dieses Element nicht für die Begründung einer beschränkten Einsichtsfähigkeit heran- zieht, ist aus einer Laienperspektive nachvollziehbar. So steht diese übersteigerte Gefühlsla- ge mit unregulierten Emotionen wie Angst und Wut im Zusammenhang und nicht mit einer Dissoziation, eines wahnhaften Zustands, einer sonstigen gestörten Wahrnehmung oder dergleichen. Entsprechend wurden diese Umstände auch bei der Beurteilung der Steue- rungsfähigkeit berücksichtigt.

E. 3.2.7

Ferner vermerkt der Gutachter entgegen der Auffassung der Verteidigung auch nicht, dass er Zweifel an seinen Feststellungen habe, zumal er festhält, dass der dissoziativ anmutende Zustand "aller Wahrscheinlichkeit nach" erst nach der Tat eingetreten sei (act. 3/5/16 S. 64;

wobei überdies dissoziativ anmutend nicht mit dissoziativ gleichzusetzen ist). Dass daraus aus forensisch-psychiatrischer Sicht auf eine voll erhaltene Einsichtsfähigkeit geschlossen wird, ist zumindest aus einer Laienperspektive schlüssig, widerspruchsfrei und damit für das Gericht bindend. Die Auffassung der amtlichen Verteidigung, wonach dieser dissoziative Zustand bereits schon vor der Tatausführung hätte vorliegen können, ist demgegenüber weitgehend spekulativ. Es ist damit erstellt, dass die Einsichtsfähigkeit der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt nicht eingeschränkt war.

E. 3.2.8

Ebenfalls nachvollziehbar sind die Ausführungen des Gutachters zur eingeschränkten Steuerungsfähigkeit. Dieser führt bereits in der Deliktsgenese die Ursachen für die Tat auf eine Kombination von Impulsivität und wutgeprägter affektiver Reaktionsbereitschaft zurück, wobei Letztere sich im Verlauf der Zeit verschlimmert habe (act. 3/5/16 S. 58). Erneut handelt es sich mithin nicht um eine reine Affekt- oder Impulstat. Trotzdem ist es auch aus einer Laienperspektive erkennbar, dass die Beschuldigte seit längerer Zeit vor der Tat von übermächtigen und immer schwerer zu kontrollierenden Gefühlen getrieben wurde und insbesondere

Seite 32/48 Anlass und Reaktion bei der Beschuldigten in keinem nachvollziehbaren Verhältnis zueinanderstanden. Sie war zudem nicht mehr in der Lage, sich emotional zu beruhigen, was die Situation weiter verschärfte. Die abnorme Geisteshaltung der Beschuldigten ist insgesamt deutlich erkennbar. Der Gutachter fügt diesen Umstand schlüssig in das von ihm dargelegte Beschwerdebild einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ein und schliesst daraus, dass es der Beschuldigten deswegen im Vergleich zu einer Durchschnittsperson wesentlich schwerer fiel, nach ihrer erhaltenen Einsicht (insb. der Einsicht, dass man einen Menschen nicht töten darf) zu handeln. Dieses vom Gutachter schlüssig dargelegte, erhebliche Abweichen der Beschuldigten vom normalpsychologischen Verhalten muss auch in juristischer Hinsicht eine angemessene Berücksichtigung finden.

E. 3.2.9

Der Gutachter schätzte die interindividuelle Steuerungsfähigkeit als mittelgradig eingeschränkt ein. Diese Facheinschätzung basiert weitgehend auf dessen klinischer Erfahrung als Psychiater und erscheint aus einer Laienperspektive zumindest nicht als widersprüchlich oder nicht nachvollziehbar. Aus dem Umstand, dass sich die Beschuldigte bei früheren Situationen, soweit sich solche aus den Akten ergeben, besser im Griff hatte und noch nie wegen vergleichbarer Anlassdelikte auffiel, schliesst der Gutachter aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine schwere oder mittelgradige Einschränkung der intraindividuellen Steuerungsfähigkeit aus. Er folgert damit nachvollziehbar auf eine nur leichte Einschränkung der intraindividuellen Steuerungsfähigkeit und gelangt so zu einer insgesamt leichten bis mittelgradigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit. Grundsätzlich kann dieser Einschätzung des Gutachters auch in juristischer Hinsicht gefolgt werden. Zu beachten ist allerdings, dass Zweifel bestehen, ob bei der Beurteilung der intraindividuellen Steuerungsfähigkeit, welche durch den Gutachter nachvollziehbar dargelegt wurde, sämtliche Fakten bekannt waren. Es ist zutreffend, dass die griechischen Behörden keine Vorstrafen gemeldet haben. Die Beschuldigte ist jedoch eine nicht gemeldete EU-Ausländerin und praktisch sämtliche Angaben zu ihrer Vorgeschichte basieren auf den Angaben von ihr oder von F._____. So gilt zu erwägen, dass eine

Borderline-Persönlichkeitsstörung nicht von heute auf morgen entsteht und sich diese allgemein durch kriminogene Faktoren wie gesteigerte Impulsivität und unkontrollierte Gefühle auszeichnen. Zudem sollen die griechischen Strafverfolgungsbehörden, zumindest nach den glaubhaften Schilderungen der Beschuldigten, in der Vergangenheit vereinzelt nicht sonderlich erpicht auf die Entgegennahme von Strafanzeigen und der Ermittlung entsprechender Delikte gewesen sein (vgl. SG GD 8/1/1 S. 10). Ferner gilt zu bedenken, dass aus schweren Angriffen nicht immer auch schwere Gesundheitsfolgen resultieren und zumindest F._____ während des gesamten Verfahrens einen ausgeprägten Widerwillen an den Tag legte, die Beschuldigte in solchen Zusammenhängen zu belasten (vgl. act. 1/2/2; was F._____ indessen nicht davon abhielt, sich als "Privatkläger" zu konstituieren und einen "Privatklägeranwalt" auf Staatskosten agieren zu lassen [effektiv handelte es sich um einen zweiten Verteidiger, vgl. SG GD 8/1/3]). Entsprechend bestehen – zu Gunsten der Beschuldigten – Zweifel, ob sie sich in der Vergangenheit trotz der schweren Persönlichkeitsstörung emotional stets im Griff hatte. Folglich scheint es nicht unrichtig, auch die Beeinträchtigung der intraindividuellen Steuerungsfähigkeit, wie bereits die interindividuelle Steuerungsfähigkeit, als mittelgradig eingeschränkt einzustufen. Die Vorinstanz hat damit zurecht insgesamt auf eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit der Beschuldigten geschlossen. Es handelte sich dabei um einen Ermessensentscheid des Gerichts zu Gunsten der Beschuldigten aufgrund einer möglicherweise ungenügenden Aktenlage und bedeutet nicht, dass das Gutachten unvollständig oder widersprüchlich war.

Seite 33/48

E. 3.3

Die Strafe ist unter Anrechnung der strafprozessualen Haft auszusprechen (Art. 51 StGB). Die Beschuldigte war vom 30. September 2023 bis am 17. März 2025 in strafprozessualer Haft und hat anschliessend den vorzeitigen Strafvollzug angetreten. Folglich sind 535 Tage strafprozessuale Haft und der vorzeitige Strafantritt ab dem 17. März 2025 an die Strafe anzurechnen, was im Dispositiv zu vermerken ist. V. Massnahmen 1. Mit dem teilweisen Berufungsrückzug der Beschuldigten an der Berufungsverhandlung ist die Anordnung der ambulanten therapeutischen Massnahme nach Art. 63 StGB in Rechtskraft erwachsen. Zu beurteilen ist folglich einzig der Antrag der Beschuldigten, die Freiheitsstrafe sei zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben. Obwohl dieser erstmalig an der Berufungsverhandlung gestellte Antrag nicht in der Berufungserklärung enthalten war (OG GD 7), ist dieser zu beurteilen. Denn es handelt sich aus einer materiellen Betrachtungsweise um eine thematisch nachvollziehbare Eingrenzung des Berufungsgegenstands, Seite 39/48 welcher unmittelbar mit der ambulanten Massnahme zusammenhängt. Es ist mithin zulässig, die Berufung betreffend die ambulante therapeutische Massnahme zurückzuziehen und stattdessen deren Aufschub zu beantragen. 2. Die amtliche Verteidigung begründete ihren Antrag um Strafaufschub primär damit, dass es sinnvoller sei, dass die Beschuldigte die ambulante Therapie in Griechenland absolviere (OG GD 28/3 S. 12). 3. Das Gericht kann gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB den Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der ambulanten Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Für den Vollzug der rechtskräftig angeordneten ambulanten Massnahme gilt: Erscheint die in Freiheit durchgeführte ambulante Behandlung für Dritte als gefährlich, so wird gemäss Art. 63b Abs. 3 StGB die aufgeschobene Freiheitsstrafe vollzogen und die ambulante Behandlung während dem

Vollzug der Freiheitsstrafe weitergeführt. Nach der Rechtsprechung soll die ambulante Massnahme grundsätzlich gleichzeitig mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe durchgeführt werden. Der in Art. 63 Abs. 2 StGB geregelte Aufschub soll die Ausnahme sein. Der Aufschub ist dabei an zwei Voraussetzungen gebunden. Der Täter muss ungefährlich und die ambulante Therapie vordringlich sein. Ein Aufschub muss sich mithin aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen. Der Behandlungsbedarf muss umso ausgeprägter sein, je länger die zu Gunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1212/2013 vom

E. 3.4

Bei der juristischen Bewertung der vom Gutachter festgestellten Einschränkungen der Steuerungsfähigkeit lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Vergiftungsversuch von der Beschuldigten geplant wurde und es sich mithin nicht um eine Borderline-typische Impulstat handelte. So gab es zumindest oberflächliche Internet-Recherchen (oberflächlich deswegen, weil tiefgehende Recherchen offenbart hätten, dass der Tatplan so nicht umsetzbar war) sowie den Einkauf des Rattengifts in einem Fachgeschäft mitsamt der anschliessenden Zubereitung und dem Servieren der vergifteten Speise. Die Planung zog sich mithin über einen längeren Zeitraum hinweg und die Beschuldigte verhielt sich dabei äusserlich nicht auffällig. Zumindest aus dieser isolierten Perspektive erscheint es als fraglich, ob sich die Borderline-Störung bei der Tatbegehung überhaupt ausgewirkt hat. Nach den schlüssigen Ausführungen des Gutachters habe sich die Beschuldigte jedoch, zumindest aus ihrer subjektiven Betrachtungsweise, in ihrer Beziehung gefangen gesehen. Es hätten zudem auch Borderline-typische Störungen der Emotionsregulierung bestanden, weswegen sich die Beschuldigte nicht mehr beruhigen und stabilisieren können. Der Gutachter postuliert damit zumindest einen Einfluss der psychischen Erkrankung auf die Ursache, welche die Tathandlung auslöste. Er legt damit dar, inwiefern die vorliegende Deliktsgenese von einem nicht-normalpsychologischen Verhalten beeinflusst wurde. Dies ist, wie bereits bei der Prüfung des Totschlagtatbestands dargelegt wurde, auch aus juristischer Sicht nachvollziehbar. Dass die Beschuldigte die Handlungsalternativen aufgrund ihrer Borderline-Persönlichkeit gemäss dem Gutachter nur eingeschränkt wahrnehmen und ihre seelische Notlage mindern konnte, muss im Rahmen der juristischen Wertung ebenfalls zur Einschränkung ihrer Schuldfähigkeit führen. Mit dem Gutachter ist die Einschränkung der Schuldfähigkeit auch aus juristischer Sicht als leicht zu bewerten. Angesichts der enorm hohen inneren Hemmschwelle, welche eine Durchschnittsperson bei einer vorsätzlichen Tötung eines anderen Menschen mit Gift überschreiten muss, ist diese Einstufung angemessen.

E. 3.5

Die Beschuldigte handelte somit rechtswidrig und schuldhaft. Zurecht hat die Vorinstanz damit auf eine versuchte Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erkannt. Der Schuldspruch ist, unter Abweisung der Berufung und der Anschlussberufung, zu bestätigen.

Seite 23/48 III. Vorwurf eines versuchten Tötungsdelikts gemäss dem Anklagesachverhalt 1.2 (Einsatz einer Handsappie gegen F._____ am 29. September 2023) 1. Feststellung des Sachverhalts

E. 4

A. 2019, vor Art. 19 StGB N. 19). Entsprechend beinhaltet auch die Beurteilung, ob eine leichte, mittelgradige oder schwere Verminderung der Schuldfähigkeit besteht, eine juristisch-normative Würdigung.

E. 9

November 2023 mit Sicherheit keine relevante Beeinträchtigung der Beschuldigten; dies weder durch einen "Haftchock", durch "Isolationshaft" oder durch bewusstseinsbeeinflussende Medikamente (vgl. E. II.1. Ziff. 1.5).

E. 14

Januar 2025 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "3. Für die Beschuldigte wird eine ambulante Behandlung i.S.v. Art. 63 Abs. 1 StGB angeordnet. 4. Die Beschuldigte wird für 15 Jahre des Landes verwiesen (Art. 66a Abs. 1 lit. a StGB). [...]

6.1.1 Die vormalige amtliche Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwalt H._____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 8'711.39 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 6.1.2 Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt H._____ dafür bereits eine Akontozahlung von CHF 8'736.70 (inkl. MWST) ausgerichtet wurde.

6.1.3 Rechtsanwalt H._____ wird verpflichtet, der Staatskasse CHF 25.31 zurückzuzahlen. 6.2 Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwältin E._____, wird für ihre Bemühungen mit CHF 28'926.91 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 6.3.1 Der unentgeltliche Rechtsbeistand des Privatklägers F._____, Rechtsanwalt I._____, wird für seine Bemühungen mit CHF 17'749.37 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 6.3.2 Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt I._____ dafür bereits eine Akontozahlung von CHF 6'000.00 ausgerichtet wurde. [...]

7.1 Es wird festgestellt, dass F._____ (auch) in Bezug auf den Sachverhalt gemäss Anklage Ziff. 1.2 (Rat- tengift) i.S.v. Art. 120 Abs. 1 StPO endgültig auf seine Rechte, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivil- kläger zu beteiligen, verzichtet hat. 7.2 Das Mandat von Rechtsanwalt I._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers F._____ wird mit sofortiger Wirkung widerrufen. 8.1

Die Gegenstände gemäss Ziff. 1 bis 11 des Beschlagnahmeverzeichnisses der Staatsanwaltschaft (Baum- woll-Kapuzenjacke; Handy Samsung GT-I9060U; Handy TURBOX; Velours-Kapuzenjacke; Schuhe; Pull- over; Jeanshose; Unterhemd; BH; Unterhose; Socken) sind der zuständigen Strafvollzugsanstalt zuhanden der Beschuldigten bzw. ihrer Effekten nach Eintritt der Rechtskraft gegen Empfangsschein auszuhändigen.

8.2.1 Die Gegenstände gemäss Ziff. 12 bis 15 des Beschlagnahmeverzeichnisses der Staatsanwaltschaft (Holz- brett; Verband; Unterhose; T-Shirt) sind F._____ nach Eintritt der Rechtskraft gegen Empfangsschein auszuhändigen. 8.2.2 F._____ kann innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft bei der Zuger Polizei die Aushändigung der Gegenstände gemäss Ziff. 8.2.1 des Dispositivs verlangen.

Seite 47/48 8.2.3 Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass F._____ auf eine Aushändigung dieser Gegenstände verzichtet. Diesfalls hat die Zuger Polizei die Gegenstände gemäss Ziff. 8.2.1 des Dis- positivs zu vernichten. 8.3.1 Der Gegenstand gemäss Ziff. 16 des Beschlagnahmeverzeichnisses der Staatsanwaltschaft (Sappie) ist nach Eintritt der Rechtskraft J._____ gegen Empfangsschein auszuhändigen. 8.3.2 J._____ kann innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft bei der Zuger Polizei die Aushändigung des Gegenstandes gemäss Ziff. 8.3.1 des Dispositivs verlangen. 8.3.3 Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass

J. _____ auf eine Aushändigung dieses Gegenstandes verzichtet. Diesfalls hat die Zuger Polizei den Gegenstand gemäss Ziff. 8.3.1 des Dispositivs zu vernichten." 2. Die Berufung der Beschuldigten B. _____ wird im Hauptpunkt abgewiesen. 3. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen. 4. Die Beschuldigte wird der mehrfachen versuchten vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. 5. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten, unter Anrechnung der strafprozessualen Haft von 535 Tagen sowie des seit dem 17. März 2025 andauernden vorzeitigen Strafvollzugs. 6. Der Antrag der Beschuldigten, der Vollzug der Strafe sei zugunsten der Massnahme unter Ansetzung einer Probezeit aufzuschieben, wird abgewiesen. 7. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 52'819.80 und werden der Beschuldigten auferlegt. 8. Die Beschuldigte hat dem Staat die rechtskräftig festgesetzten Kosten der amtlichen Verteidigung (CHF 8'711.39 und CHF 28'926.91) sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistands (CHF 17'749.37) für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren vollumfänglich zurückzuzahlen, sobald dies ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 7'000.00, Entscheidgebühr CHF 80.00, Auslagen CHF 7'080.00, Total und werden im Umfang von vier Fünfteln (CHF 5'664.00) der Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Fünftel (CHF 1'416.00) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

Seite 48/48 10.1 Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwältin E. _____, wird für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren mit CHF 7'150.60 (inkl. MWST und Spesen) aus der Staatskasse entschädigt. 10.2 Die Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von vier Fünfteln zurückzuzahlen, sobald dies ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von einem Fünftel werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 12. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, stv. Leitender Staatsanwalt A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin E. _____ (für sich und die Beschuldigte) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnisnahme) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 VZAE) - vormalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt H. _____ (auszugsweise Dispositivziffer 1 / Ziffern 6.1.1-6.1.3) - vormaliger unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers, Rechtsanwalt I. _____ (auszugsweise Dispositivziffer 1 / Ziffern 6.3.1-6.3.2) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug) - Amt für Migration des Kantons Zug (im Dispositiv; zum Vollzug) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG und zum Vollzug; unter Rückgabe der beigezogenen Handsappie) - Drittbetroffene Person, J. _____ (auszugsweise, Dispositivziffer 1 / Ziffern 8.3.1- 8.3.3) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.